

Urnenabstimmung vom 9. Juni 2024



**Urnenabstimmung ABGESAGT.
Gemäss Beschluss des
Gemeinderats vom 29.04.2024**

1. Genehmigung der Änderung der Rechtsform der Gemeindewerke Rüti in eine Aktiengesellschaft im vollständigen Eigentum der Gemeinde Rüti

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir laden Sie herzlich ein zur

Urnenabstimmung vom 9. Juni 2024

Die detaillierten Akten zu den traktandierten Geschäften sowie der vorliegende Beleuchtender Bericht können ab dem 26. April 2024 auf unserer Website oder auf VoteInfo eingesehen werden.

Mit den nachstehenden QR-Codes gelangen Sie direkt zu der VoteInfo App:



Wir freuen uns, wenn Sie an der Abstimmung teilnehmen, indem Sie Ihre Stimme über Zustimmung / Genehmigung oder Ablehnung auf den Stimmzetteln mit JA oder NEIN abgeben.

Freundliche Grüsse

Yvonne Bürgin
Gemeindepräsidentin

Thomas Ziltener
Gemeindeschreiber

Rüti, 26. April 2024

1 Genehmigung der Änderung der Rechtsform der Gemeindewerke Rüti in eine Aktiengesellschaft im vollständigen Eigentum der Gemeinde Rüti



Die Vorlage in Kürze

In den letzten Jahren haben sich die Rahmenbedingungen und Marktverhältnisse in der schweizerischen Energiewirtschaft grundlegend verändert. Die Gemeindewerke Rüti (GWR) sind mehr denn je in einem herausfordernden Umfeld tätig und müssen sich permanent den veränderten Gegebenheiten der Energiemärkte (Elektrizität, Gas und Wärme) anpassen. Die jüngere Vergangenheit hat gezeigt, dass die aktuelle Rechtsform der GWR als Abteilung der Gemeinde Rüti ohne eigene Rechtspersönlichkeit nicht mehr zeitgemäss ist.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten eine Änderung der Rechtsform der GWR in eine Aktiengesellschaft im vollständigen Eigentum der Gemeinde Rüti. Aus der Sicht des Gemeinderates sprechen insbesondere folgende Gründe für eine Rechtsformänderung:

- Gewährleistung der Versorgungssicherheit
- Erhöhung der Effizienz
- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit
- Verbesserung der Innovationsfähigkeit
- Optimierte finanzielle Führung
- Trennung von politischer und strategischer Führung mit klarer Verantwortlichkeit
- Sicherstellung der Handlungs- und Vertragsfähigkeit

Zusammengefasst: Die Auslagerung in Aktiengesellschaften verbessert die Dienstleistungen der Gemeindewerke, macht sie wettbewerbsfähiger, fördert Innovationen, bietet finanzielle Klarheit und mindert Risiken für die Gemeinde.

Mit der Übertragung in eine Aktiengesellschaft werden die Voraussetzungen geschaffen, dass die GWR die erwähnten Vorteile im Interesse der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Rüti realisieren können. Die GWR als Unternehmen der Gemeinde Rüti werden dadurch für die Zukunft mit ihren vielfältigen Herausforderungen entscheidend gestärkt.

Die Rechtsformänderung von einem öffentlich-rechtlichen Betrieb in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft hat keine Auswirkungen auf die Stellung der Gemeinde Rüti als Eigentümerin und deren zukünftige Energiepolitik. Zur Sicherstellung der zukünftigen Wettbewerbsfähigkeit wird mit der bestgeeigneten Rechtsform der Aktiengesellschaft die Struktur optimiert. Die Änderung der Rechtsform hat nichts mit einer Privatisierung oder sogar mit einem Verkauf der GWR zu tun. Auch hat die Rechtsformänderung keine Auswirkungen auf die für die Kundschaft der GWR relevanten Tarife und Preise. Die gesetzlichen Vorgaben gelten unabhängig von der Rechtsform.

Der Erlass über die Gemeindewerke Rüti AG bildet die gesetzliche Grundlage für die zukünftige Aufgabenerfüllung durch die Aktiengesellschaft im vollständigen Eigentum der Gemeinde Rüti. Gleichzeitig mit der Rechtsformänderung sollen die Gebühren gemäss den aktuellen rechtlichen Anforderungen geregelt werden. Diese Gebühren bezahlen die Kundinnen und Kunden bereits heute. Die Rechtsgrundlagen für die Gebührengrundsätze werden mit eigenen Verordnungen klar geregelt.

Wenn die Stimmberechtigten der Rechtsformänderung der GWR an der Urne zustimmen, wird der Gemeinderat diese mit drei Erlassen konkretisieren. Dabei geht es um die Eigentümerstrategie der Gemeinde Rüti, um die Statuten der zukünftigen Gemeindewerke Rüti AG und um den Personalüberleitungsvertrag zwischen der Gemeinde Rüti und der Gemeindewerke Rüti AG. Aus Transparenzgründen liegen die Entwürfe dieser drei Dokumente bereits heute im Entwurf vor.

Abstimmungsempfehlung

Gemeinderat: Zustimmung

Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission: Ablehnung

Die Vorlage im Detail

Ausgangslage

Die GWR sind heute eine Abteilung der Gemeinde Rüti und werden nach unternehmerischen Grundsätzen selbsttragend geführt. Mit rund 35 Mitarbeitenden planen, erstellen, betreiben und unterhalten die GWR in ihrem Versorgungsgebiet die Verteilnetze für Elektrizität, Gas und Wasser und stellen die entsprechende Versorgung ihrer Kundinnen und Kunden sicher. Zusätzlich betreiben die GWR eine Elektroinstallationsabteilung und planen den Einstieg in das Wärmegeschäft. Das Versorgungsgebiet der GWR beinhaltet Elektrizität für die Gemeinden Rüti und Dürnten (teilweise), Gas für die Gemeinden Rüti, Dürnten, Hinwil und Bubikon sowie Wasser für die Gemeinde Rüti. Weiter betreiben und unterhalten die GWR die öffentliche Beleuchtung auf dem Gemeindegebiet.

In den letzten Jahren haben sich die Rahmenbedingungen und Marktverhältnisse in der schweizerischen Energiewirtschaft grundlegend verändert:

- Bei der **Elektrizität** wurden auf Bundesebene im 2008 das Stromversorgungsgesetz (StromVG) und die Stromversorgungsverordnung (StromVV) eingeführt. Die bisherigen Monopole wurden aufgebrochen. Die Energieversorgenden müssen striktere gesetzliche Vorgaben einhalten. Seit 2009 können alle Verbrauchende mit einem jährlichen Jahresverbrauch von über 100 MWh ihren Lieferanten frei wählen. Weiter wurden mit der Energiestrategie 2050 des Bundes zahlreiche, für die Energieversorger anspruchsvolle, Entwicklungen angestossen.
- Beim **Gas** wurden mit der sogenannten Verbändevereinbarung im 2012 die Marktregeln neu festgelegt. Weiter hat die Wettbewerbskommission (WEKO) mit einem Entscheid im 2020 den Gasmarkt faktisch geöffnet. Schlussendlich beabsichtigt der Bundesrat die Inkraftsetzung eines Gasversorgungsgesetzes in naher Zukunft.
- Die **Wärme** hat aufgrund der gesellschaftlichen Tendenz zu erneuerbaren Energien eine zunehmende Bedeutung. Fossile Gasversorgungen werden immer stärker durch erneuerbare Wärmeversorgungen substituiert.

Die GWR sind deshalb mehr denn je in einem herausfordernden Umfeld tätig und müssen sich permanent den veränderten Gegebenheiten der Energiemärkte (Elektrizität, Gas und Wärme) anpassen.

Diese Entwicklung wird voraussichtlich weitergehen. Bereits heute ist absehbar, dass sich die gesetzlichen Vorgaben für Energieversorgende weiter verschärfen werden. So werden bei einer allfälligen Zustimmung der Schweizer Stimmberechtigten zum Eidg. Stromgesetz (sog. Mantelerlass) die Herausforderungen für die Energieversorgenden weiter zunehmen (bspw. Zielvorgaben zur jährlichen Effizienzsteigerung beim Stromverbrauch der Endkundschaft, Anpassung der Grundversorgungsregulierung mit Einführung einer Mindestquote für Eigenproduktion, Einführung von lokalen Elektrizitätsgemeinschaften (LEG) mit freier Handelbarkeit von Strom zwischen Erzeugern und Verbrauchern innerhalb des Gemeindegebiets auf einer Netzebene). Zusätzlich wird die Gesellschaft mehr erneuerbare Energien und eine grössere Energieeffizienz verlangen. Ausserdem steht die technische Entwicklung nicht still. Die Möglichkeiten von dezentraler Produktion, Speicherung und Verbrauch von Energie nehmen zu, die Digitalisierung schreitet fort.

Beispiele sind die Fernsteuerung der Gebäudetechnik, Fortschritte in der E-Mobilität sowie das zunehmende Zusammenwachsen von Energie und Kommunikation. Aufgrund dieser Entwicklungen ist auch bei den GWR ein erheblicher Investitionsbedarf in die Netze sowie in die Mess-, Steuer- und Regeltechnik (z.B. Smart Metering) absehbar. In der bestehenden Organisationsform wird es dadurch immer schwieriger, diese neuen Herausforderungen zu meistern.

Aufgrund dieser Entwicklungen sind die Versorgungsunternehmen und ihre Eigentumsberechtigte gefordert, sich grundlegend mit der unternehmerischen Zukunft und damit auch mit der Rechtsform auseinander zu setzen. Es muss sichergestellt werden, dass die Voraussetzungen für eine langfristig erfolgreiche Geschäftstätigkeit geschaffen werden. Nur so kann die langfristige und sichere Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie gewährleistet bleiben.

Projekttablauf

In jüngerer Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die bestehenden rechtlichen Grundlagen der GWR den heutigen Ansprüchen des Energiemarktes nicht mehr genügen. Das für die GWR und deren Kundschaft zentrale Reglement über die Abgabe von Strom, Gas und Wasser datiert vom 2. Dezember 1997 und entspricht heute in vielen Punkten nicht mehr dem zwingenden Bundesrecht. Im Rahmen eines Projekts wurden zwischen Februar 2021 und Oktober 2021 die bestehenden Rechtsgrundlagen analysiert, die strategischen Möglichkeiten geprüft und entsprechender Handlungsbedarf abgeleitet.

Da die Ausprägung der Rechtsgrundlagen unter anderem auch von der Rechtsform der GWR abhängig ist, wurde parallel zur Überprüfung der bestehenden Normen im gleichen Zeitraum ergänzend auch eine Auslegeordnung zu möglichen zukünftigen Rechtsformen der GWR erarbeitet. Dabei standen drei verschiedene Rechtsformen im Vordergrund: das unselbständige öffentlich-rechtliche Gemeindewerk (optimierter Status quo), die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt und die selbständige privatrechtliche Aktiengesellschaft. Der Gemeinderat evaluierte diese drei Rechtsformen. Hauptkriterium war dabei die Sicherstellung der zukünftigen Handlungsfähigkeit der GWR, womit die optimalen Voraussetzungen für eine weiterhin erfolgreiche Geschäftstätigkeit der GWR geschaffen werden sollen. Auf der Grundlage dieser Evaluation hat sich der Gemeinderat entschieden, eine Rechtsformänderung der GWR in eine Aktiengesellschaft vertieft zu prüfen. Die Aktiengesellschaft hat sich seit über 100 Jahren in der Schweiz als Rechtsform von Gesellschaften bewährt und durchgesetzt. Sie ist im Obligationenrecht detailliert geregelt und es besteht eine umfangreiche rechtliche Praxis.

Die Auslegeordnung zu den Rechtsformen wurde im August 2021 in der Betriebskommission und im September 2021 im Gemeinderat diskutiert. Der Gemeinderat vertiefte die Thematik anlässlich seiner Klausur im Oktober 2021. Gestützt auf diese Auslegeordnung, unter Berücksichtigung der einleitend erläuterten Entwicklungen in den Energiemärkten sowie nach den Leitsätzen von «Rüti leben, Rüti gestalten», beabsichtigte der Gemeinderat, die GWR in eine selbständige privatrechtliche Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. Obligationenrecht auszulagern.

Im Anschluss an diesen Grundsatzentscheid des Gemeinderates wurden zwischen Januar 2022 und Juni 2022 die konzeptionellen Grundlagen für die Rechtsformänderung in rechtlicher und finanzieller Hinsicht erarbeitet. Weiter wurden zwischen August 2022 und Dezember 2022 die Vorabklärungen mit dem Gemeindeamt sowie mit den eidgenössischen und kantonalen Steuerbehörden vorgenommen. Gestützt auf das Konzept und die Vorabklärungen wurden anschliessend die für den politischen Entscheidungsprozess erforderlichen Grundlagen erarbeitet.

Im Rahmen eines partizipativen Prozesses konnten sich die Stimmberechtigten der Gemeinde Rüti zwischen April 2023 und Juni 2023 im Projekt einbringen. Nach einer Konsolidierung der Rückmeldungen aus dem partizipativen Prozess wurden die Vorlage weiter optimiert. Anschliessend fand zwischen September 2023 und November 2023 eine formelle Vernehmlassung statt. Dabei konnten einige wichtige Änderungsanträge aufgenommen werden.

Für die Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen hat der Gemeinderat eine Projektorganisation mit einer Projektgruppe eingesetzt.

Die Projektgruppe verabschiedete die konzeptionellen Grundlagen der Rechtsformänderung der GWR in eine Aktiengesellschaft zu Händen des Gemeinderates. Diese Grundlagen beinhalten im Wesentlichen:

- Synoptische Darstellung der Teilrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Rüti (Anhang 1)
- Erlass über die Gemeindewerke Rüti AG (Anhang 2)
- Verordnung über die Versorgung mit Elektrizität (Anhang 3)
- Verordnung über die Versorgung mit Gas (Anhang 4)
- Verordnung über die Versorgung mit Wärme (Anhang 5)
- Verordnung über die Versorgung mit Wasser (Anhang 6)

In Ergänzung zu den oben ausgeführten rechtlichen Grundlagen verabschiedete die Projektgruppe verschiedene weitere rechtliche Dokumente. Diese sind nicht Bestandteil der vorliegenden Urnenabstimmung, sondern werden im Falle einer Genehmigung der Rechtsformänderung durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt. Die Dokumente liegen aus Transparenzgründen bereits heute vor:

- Stellungnahme zur Vernehmlassung vom 15. September 2023
- Entwurf der Eigentümerstrategie für die Gemeindewerke Rüti AG
- Entwurf der Statuten der Gemeindewerke Rüti AG
- Entwurf des Personalüberleitungsvertrages zwischen der Gemeinde Rüti und der Gemeindewerke Rüti AG
- Entwurf Anforderungsprofil für den Verwaltungsrat

Aufgrund der vorliegenden Ergebnisse hat sich der Gemeinderat am 6. Februar 2024 entschieden, die Rechtsformänderung der GWR in eine Aktiengesellschaft den Stimmberechtigten der Gemeinde Rüti im Rahmen einer Urnenabstimmung zur Genehmigung vorzulegen. Die Bevölkerung wurde anlässlich einer Informationsveranstaltung am 15. Mai 2024 detailliert über die geplante Rechtsformänderung informiert. Bei Genehmigung der Rechtsformänderung durch die Stimmberechtigten soll die Umsetzung per 1. Januar 2025 erfolgen.

Zentrale Argumente für eine Rechtsformänderung

Grundsätzlich geht es mit der Rechtsformänderung darum, die langfristige Wettbewerbsfähigkeit der GWR in einem zunehmend härteren wirtschaftlichen Umfeld zu stärken und damit den Wert der GWR für die Gemeinde Rüti bzw. für die Bürgerinnen und Bürger zu erhalten. Insbesondere folgende drei Schlüsselargumente sprechen aus der Sicht des Gemeinderates für eine Rechtsformänderung der GWR in eine Aktiengesellschaft:

Sicherstellung der Handlungs- und Vertragsfähigkeit

Bereits heute sind für einzelne Arten von Geschäften im Energiemarkt rasche Entscheide mit erheblichen finanziellen Auswirkungen (z.B. Energiebeschaffung, Vertragsabschlüsse mit Marktkunden, Investitionsentscheide für Produktionsanlagen im Bereich der erneuerbaren Energien) zwingend. Dies steht im Widerspruch zur aktuellen Situation mit teilweise langwierigen politischen und verwaltungsinternen Fristen und Abläufen. Eine Rechtsformänderung in eine Aktiengesellschaft erlaubt es, aufgrund einer klaren Kompetenzordnung, solche Entscheide rasch und mit der erforderlichen Flexibilität und unter Berücksichtigung der erforderlichen Vertraulichkeit abschliessend zu fällen. Die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens wird nachhaltig positiv beeinflusst.

Trennung von politischer und strategischer Führung mit klarer Verantwortlichkeit

Mit der Rechtsformänderung werden die GWR rechtlich und finanziell von der Gemeinde getrennt. Die Gemeinde haftet rechtlich nicht mehr für Entscheide, die sie bereits heute faktisch gar nicht beeinflussen kann (z.B. Energiebeschaffung). Der Verwaltungsrat ist abschliessend für die finanzielle Führung der Aktiengesellschaft verantwortlich und haftet für seine Handlungen persönlich. Aus diesem Grund soll der Verwaltungsrat auch primär aus fachlicher Sicht zusammengesetzt werden. Dies entspricht der erhöhten Komplexität des Marktumfelds eines Energieversorgungsunternehmens an der Schnittstelle von Technik, Recht/Regulierung und Finanzen. Es wird entsprechend angestrebt, Personen mit komplementären fachlichen Fähigkeiten in den Verwaltungsrat zu wählen. So werden technische, rechtliche, finanzielle und energiemarktbezogene Fähigkeiten bei der Nomination der Verwaltungsräte im Vordergrund stehen. Weiter sind für die Wahl einer Person in den Verwaltungsrat auch persönliche Eigenschaften (z.B. Leumund, zeitliche Verfügbarkeit) und Qualifikationen (z.B. Ausbildung, Berufserfahrung) relevant. Als Eigentümerin und alleinige Aktionärin erhält die Gemeinde Rüti entsprechende Möglichkeiten, der Aktiengesellschaft die aus politischer Sicht notwendigen Rahmenbedingungen vorzugeben. Die unternehmerische Umsetzung ist dann Sache des Verwaltungsrates.

Optimierte finanzielle Führung

Mit der Rechtsformänderung verbunden ist eine deutlich höhere finanzielle Transparenz und Verständlichkeit. Für die Rechnungslegung gelten nicht mehr die Vorschriften für Gemeinden, sondern die Vorschriften des Obligationenrechts, ergänzt um die Vorgaben der Energiebranche. Dies schafft verlässliche und stetige Grundlagen für eine fundierte und regulierungskonforme Kalkulation der Tarife. Die Revision wird von der Gemeinde unabhängig sein. Die Gemeinde Rüti als Eigentümerin sowie die Bevölkerung von Rüti erhalten dank den oben erwähnten Regelungen einen tieferen Einblick in die wirtschaftliche Situation des Unternehmens.

Mit der Rechtsform einer Aktiengesellschaft können die GWR die erwähnten Vorteile im Interesse der Gemeinde Rüti realisieren. Die GWR als Betrieb der Gemeinde Rüti wird dadurch für die Zukunft mit ihren vielfältigen Herausforderungen entscheidend gestärkt und ist in der Lage der lokalen Kundschaft die gewohnten Dienstleistungen auch in Zukunft in der gewohnten Qualität anzubieten.

Rechtsformänderungen anderer Gemeinden

Eine Vielzahl von Städten und Gemeinden sind in den letzten Jahren zur Erkenntnis gelangt, dass eine Weiterführung von Energieversorgungsunternehmen als Verwaltungseinheit nicht mehr zweckmässig ist und dass mit der Schaffung eines rechtlich selbständigen Unternehmens vorteilhaftere Zukunftsperspektiven bestehen. So haben im Kanton Zürich in jüngerer Vergangenheit bspw. die Gemeinden Erlenbach, Küsnacht und Zollikon (Werke am Zürichsee), Gossau (Energie Gossau AG), Pfäffikon (Gemeindewerke Pfäffikon), Lindau (EW Lindau AG), Grüningen (Energie Grüningen AG) oder vor einigen Jahren Wald (EW Wald) entsprechende Schritte gemacht und ihre Energieversorgung auf ein rechtlich selbständiges Unternehmen übertragen. Es ist festzustellen, dass zunehmend mehr Städte und Gemeinden ihre bisher unselbständigen Energieversorgungsunternehmen in rechtlich selbständige Organisationen überführen. Die Gemeinde Rüti kann mit der Rechtsformänderung der GWR sicherstellen, dass diese im zukünftigen Wettbewerb gleiche Voraussetzungen wie andere Energieversorgungsunternehmen hat.

Folgen der Rechtsformänderung

Mit der beabsichtigten Rechtsformänderung wird sichergestellt, dass die vom Gemeinderat angestrebten Zielsetzungen für die GWR (Sicherstellung der Handlungs- und Vertragsfähigkeit, Trennung von politischer und strategischer Führung sowie optimierte finanzielle Führung) erreicht werden können. Die beabsichtigte Rechtsformänderung hat jedoch noch weitergehende Implikationen. Nachfolgend werden die wichtigsten Folgen der Rechtsformänderung dargelegt bzw. es werden die mit einer Rechtsformänderung zu erwartenden Auswirkungen auf die verschiedenen Anspruchsgruppen aufgezeigt:

- Die **Gemeinde Rüti bleibt** auch bei einer Rechtsformänderung **Eigentümerin**. Sie wird Alleinaktionärin der Gemeindewerke Rüti AG. Das nominale Aktienkapital in der Höhe von 1,0 Mio. wird aus den Spezialfinanzierungsreserven (Elektrizitäts- und Gasversorgung) der heutigen GWR gebildet. Das nominale Aktienkapital ist entsprechend voll liberiert. Es entstehen keine weiteren finanziellen Verpflichtungen bzw. Nachschusspflichten der Gemeinde Rüti als Aktionärin gegenüber der Gesellschaft.
- Die Gemeinde Rüti bleibt grundsätzlich Eigentümerin der von der Gemeindewerke Rüti AG genutzten **Grundstücke**. Das bestehende Liegenschaftskonzept der Gemeinde Rüti vom 4. Dezember 2018 wird im Falle des Betriebsgebäudes (Werkstrasse 27) und des Werkhofs (Werkstrasse 26) befolgt. Auf die Gemeindewerke Rüti AG werden nur Grundstücke, die betrieblich umfassend beansprucht werden und nicht anderweitig genutzt werden können überführt. Dies betrifft bspw. Transformatorstationen, Pumpwerke und Reservoirs.

- Auf die Festlegung der **Tarife und Preise** für die Kundschaft der GWR hat die Rechtsformänderung ebenfalls keine Auswirkungen. Unabhängig von der Rechtsform sind in allen Sparten die übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und die Vorgaben der Regulierungsbehörden (Eidgenössische Elektrizitätskommission, Bundesamt für Energie, Wettbewerbskommission oder Preisüberwachung) zu befolgen.
- Die Regelung der **Gebühren** soll im Kontext der Rechtsformänderung angepasst werden. Für alle Sparten sollen zukünftig einmalige Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge sowie wiederkehrende Entgelte für die Energie- bzw. Wasserlieferung und die Netznutzung erhoben werden. Die Festlegung der Höhe der Gebühren liegt in der Kompetenz des Verwaltungsrates. Dieser hat dabei die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Aufgrund der Rechtsformänderung ist weder eine Erhöhung noch eine Reduktion der Gebühren vorgesehen.
- Die heutige **«Zählerabgabe»** in der Elektrizitätsversorgung (siehe «Verordnung über die finanzielle Vergütung der Gemeindewerke Rüti an die Gemeinde Rüti aus der Elektrizitätsversorgung vom 13. Dezember 2021) in der Höhe von CHF 3.40 pro Zähler und Monat soll aufgehoben werden. Diese finanzielle Vergütung im Umfang von gesamthaft rund CHF 300'000.00 pro Jahr soll mit einer entsprechenden Dividende aus dem Gewinn der Gemeindewerke Rüti AG kompensiert werden.
- Auf der operativen Ebene bleibt die **Organisation** der GWR bei einer Rechtsformänderung unverändert. Auf der strategischen Ebene hingegen wird neu ein primär fachlich zusammengesetzter Verwaltungsrat mit umfassenden Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten eingesetzt. Die zukünftige Weiterentwicklung der Organisation obliegt dem Verwaltungsrat. Die bisherige Betriebskommission wird entsprechend aufgehoben.
- Die bestehenden **Mitarbeitenden** der GWR werden zukünftig von der Gemeindewerke Rüti AG auf der Basis von privatrechtlichen Arbeitsverträgen beschäftigt. Der Besitzstand der Mitarbeitenden wird für zwei Jahre gewahrt. Zur Sicherstellung eines reibungslosen Übergangs der Arbeitsverhältnisse wird zwischen der Gemeinde Rüti und der Gemeindewerke Rüti AG ein Personalüberleitungsvertrag abgeschlossen.
- Auf die bestehenden Vertragsverhältnisse mit **Kundinnen und Kunden, Lieferanten und anderen Geschäftspartnern** hat die Rechtsformänderung keine Auswirkungen. Die Gemeindewerke Rüti AG wird entsprechende Rechtsnachfolgerin der GWR. Auch untersteht die Gemeindewerke Rüti AG weiterhin den einschlägigen Submissionsvorschriften. Die Rechtsformänderung hat folglich keine Auswirkungen auf die Vergabe von Aufträgen durch die Gemeindewerke Rüti AG.
- Das bisherige Reglement über die Abgabe von Strom, Gas und Wasser vom 2. Dezember 1997 der Gemeinde Rüti wird durch Ausführungsbestimmungen bzw. **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)** der Gemeindewerke Rüti AG ersetzt.

- Mit der Rechtsformänderung gelten die **Rechnungslegungsvorschriften** des Obligationenrechts sowie die Branchenvorgaben, beispielsweise bei der Abschreibungsdauer von Investitionen. Diese Anpassung wird die Transparenz über die finanziellen Verhältnisse und über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens deutlich erhöhen. Zusätzlich wird die Betriebsbuchhaltung nach Geschäftsfeldern gegliedert.
- Weiter muss die Gemeindewerke Rüti AG ihre Jahresrechnung durch eine externe Revisionsstelle prüfen lassen. Da die Gemeindewerke Rüti AG die Kriterien für eine ordentliche Revision gemäss Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 Obligationenrecht (Bilanzsumme von 20,0 Mio., Umsatzerlös von 40,0 Mio. und 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt) in Bezug auf die Bilanzsumme und Umsatzerlöse voraussichtlich erfüllen wird, hat sich der Gemeinderat für eine **ordentliche Revision** durch einen zugelassenen Revisionsexperten nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 entschieden.
- Die Aktiven und Passiven der GWR gehen per 1. Januar 2025 mit Ausnahme der öffentlichen Beleuchtung und der öffentlichen Brunnen auf die Gemeindewerke Rüti AG über. Die Gemeinde Rüti erhält dafür eine **Beteiligung mit einem nominalen Aktienkapital von 1,0 Mio.** und gewähren ein **langfristiges Aktionärsdarlehen von voraussichtlich rund 8,5 Mio.** Der restliche Aktivenüberschuss wird als Reserve im Eigenkapital der Aktiengesellschaft bilanziert.
- Als Basis für die Übertragung der Aktiven und Passiven dient die Bilanz der Spezialfinanzierungen der GWR (Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung) per 31. Dezember 2024 in der Jahresrechnung der Gemeinde. Da im Rahmen der Einführung von HRM2 per 1. Januar 2019 die Gemeinde Rüti auf eine Aufwertung verzichtet hat, müssen nun im Rahmen der Rechtsformänderung gemäss den kantonalen Anforderungen die Spezialfinanzierungen in der **Gemeinderechnung zu Buchwerten** in die Beteiligung und das langfristige Aktionärsdarlehen überführt werden. Ausgenommen davon ist die Spezialfinanzierung Wasserversorgung. Diese wird zu Buchwerten als Rückstellung im Fremdkapital der Gemeindewerke Rüti AG verbucht.
- Die in der **Eröffnungsbilanz der Gemeindewerke Rüti AG** per 1. Januar 2025 enthaltenen Aktiven und Passiven werden per Stichtag im Einzelnen mittels Inventars nachgewiesen. In diesem Rahmen werden die Aktiven und Passiven der GWR auf ihre Werthaltigkeit überprüft und die noch bestehenden stillen Reserven aufgelöst. Massgebend sind dafür insbesondere die regulatorischen Vorgaben zur Netzbewertung und die Vorgaben für die Sacheinlagebewertung. Die Aktiven und Passiven werden in der Rechnung der Gemeindewerke Rüti AG zu **effektiven Werten** geführt. In der Gemeinderechnung werden die stillen Reserven nicht aufgelöst.

Zukünftige finanzielle Abgeltung an die Gemeinde Rüti

Wenn die Rechtsformänderung in eine Aktiengesellschaft zustande kommt, soll die Gemeinde Rüti für ihre Rolle als Eigenkapitalgeberin mit Dividenden und für ihre Rolle als Fremdkapitalgeberin mit Zinsen entschädigt werden. Die zukünftige Abgeltung an die Gemeinde Rüti basiert auf der im Rahmen der Mittelfristplanung zu erwartenden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gemeindewerke Rüti AG und sollte mittelfristig über dem bisherigen Abgeltungsniveau liegen. Die zukünftige Abgeltung setzt sich wie folgt zusammen:

- Erstens erhält die Gemeinde Rüti für ihr eingesetztes Kapital neu eine **Dividende**. Das mit den eingelegten Mitteln eingegangene Risiko soll angemessen abgegolten werden. Aufgrund des zu erwartenden hohen Finanzierungsbedarfs für den Aufbau der Wärmeversorgung sowie aufgrund des Ziels von moderaten Tarifen für die Kundschaft sollen keine hohen Dividenden angestrebt werden. Es soll eine Zieldividende von CHF 300'000.00 anvisiert werden. Dies entspricht der Höhe der bisherigen «Zählerabgabe» in der Elektrizitätsversorgung. Eine höhere Zieldividende müsste durch zusätzliches Fremdkapital finanziert werden. Dies scheint nicht zielführend. Es ist anzumerken, dass diese Zieldividende nicht garantiert werden kann. Damit langfristig Dividenden ausgeschüttet werden können, muss die Gemeindewerke Rüti AG entsprechende Gewinne erzielen. Die Dividendenausschüttung der Gemeindewerke Rüti AG wird von der Generalversammlung (und damit vom Gemeinderat) jährlich beschlossen.
- Zweitens gewährt die Gemeinde Rüti der Gemeindewerke Rüti AG ein langfristiges Aktionärsdarlehen von voraussichtlich rund 8,5 Mio. Die **Verzinsung** erfolgt unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Bestimmungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) und wurde auf 1.5 % festgelegt. Unter Berücksichtigung des weiteren Investitionsverlaufs mit entsprechenden Darlehens erhöhungen resultiert mittelfristig für die Gemeinde Rüti ein Zinsertrag von rund CHF 350'000.00 pro Jahr. Die Eckwerte des Aktionärsdarlehens wie Verzinsung, Laufzeit und Rückzahlungsmodalitäten werden in einem separaten Darlehensvertrag zwischen der Gemeinde Rüti und der Gemeindewerke Rüti AG geregelt.
- Drittens wird die Gemeindewerke Rüti AG zukünftig steuerpflichtig. Die Gemeinde Rüti erhält daher von der Gemeindewerke Rüti AG den Anteil der **Gemeindesteuern** von rund CHF 150'000.00 pro Jahr.

Bei der Festlegung der Höhe der Abgeltung (Dividenden und Verzinsung) muss der Gemeinderat künftig nicht nur die Interessen der Gemeinde, sondern auch die wirtschaftliche Situation der Gemeindewerke Rüti AG angemessen berücksichtigen. Unter Berücksichtigung der erarbeiteten Mittelfristplanung sowie der bestehenden Unternehmenssubstanz ist die erwartete finanzielle Abgeltung von insgesamt rund CHF 800'000.00 von der Gemeindewerke Rüti AG an die Gemeinde Rüti mittelfristig tragbar. Die nachfolgende Tabelle fasst die Eckwerte der bisherigen und erwarteten zukünftigen Abgeltung an die Gemeinde Rüti zusammen:

Eckwerte	Bisherige Abgeltung in CHF (bis 2024)	Zukünftige Abgeltung in CHF (ab 2025)
Zählerabgabe	300'000.00	---
Dividenden *	---	300'000.00
Zinsen	350'000.00	350'000.00
Steuern	---	150'000.00
Total	650'000.00	800'000.00

* Die Ausschüttung der Dividenden erfolgt jeweils zeitversetzt nach Abschluss des Geschäftsjahres der Aktiengesellschaft, erstmals im 2026 für das Geschäftsjahr 2025. Die Dividendenhöhe hängt vom konkreten Geschäftsverlauf ab.

Die übrigen Leistungsbeziehungen zwischen der Gemeinde Rüti und der Gemeindewerke Rüti AG (z.B. Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung) werden in separaten Verträgen geregelt. Die Leistungserbringung erfolgt zu Marktbedingungen nach dem Bruttoprinzip.

Erwartete finanzielle Entwicklung der Gemeindewerke Rüti AG

Im Planungszeitraum von 2025 bis 2028 wird ein konstanter Umsatz von rund 40,0 Mio. pro Jahr erwartet. Unter Berücksichtigung der Betriebskosten und der betriebsnotwendigen Abschreibungen ergibt sich ein Betriebsergebnis (EBIT) von rund 3,0 Mio. pro Jahr sowie ein Jahresergebnis von rund 2,2 Mio. pro Jahr. Mittelfristig besteht für die Gemeindewerke Rüti AG ein Risiko von sinkenden Umsätzen und kleineren Margen aufgrund von weiterführenden Liberalisierungsschritten in den Energiemärkten und einer Substitution der Gasversorgung mit anderen Energieträgern.

Aufgrund der erhöhten zukünftigen Investitionen insbesondere in die Wärmeversorgung benötigen die Gemeindewerke Rüti AG zusätzliche Fremdmittel. Die Gemeindewerke Rüti AG werden nicht alle geplanten Investitionen aus eigenen Mitteln finanzieren können. Unter den bisher getroffenen Annahmen erhöhen sich die langfristigen Finanzverbindlichkeiten der Gemeindewerke Rüti AG auf rund 24,5 Mio. im Jahr 2028. Aufgrund der mit der Rechtsformänderung verbundenen Aufwertung der Anlagen steigt die Eigenkapitalquote im Planungszeitraum trotz weiterer Verschuldung auf rund 60 %. Es ist angedacht, dass ein Grossteil der Fremdfinanzierung als Darlehen der Gemeinde Rüti ausgestaltet ist.

Beteiligung der Gemeinde Rüti

Im Zusammenhang mit der Rechtsformänderung werden die Aktiven und Passiven der GWR auf ihre Werthaltigkeit überprüft. Die Übertragung der Aktiven und Passiven auf die Gemeindewerke Rüti AG per 1. Januar 2025 kann anschliessend zu effektiven Werten erfolgen. Die Bilanzsumme wird voraussichtlich rund 99.5 Mio. betragen. Die genauen Auswirkungen auf das Bilanzbild können jedoch erst mit dem revidierten Rechnungsabschluss 2024 der Gemeinde Rüti festgestellt werden.

Die Aktiven und Passiven der GWR (exkl. öffentliche Beleuchtung und öffentliche Brunnen) sollen per 1. Januar 2025 auf die Gemeindewerke Rüti AG übergehen. Die Gemeinde Rüti erhält dafür eine Beteiligung mit einem Nominalwert von 1,0 Mio. und eine verzinsliche Darlehensforderung (Aktionärsdarlehen) von 8,5 Mio. Der restliche Aktivenüberschuss wird als Reserven im Eigenkapital der Aktiengesellschaft bilanziert. Das zukünftige Aktienkapital wird aus den bestehenden Spezialfinanzierungsreserven (Elektrizitäts- und Gasversorgung) der GWR gebildet. Diese werden zu diesem Zweck per 31. Dezember 2024 erfolgswirksam aufgelöst bzw. sie gehen vom Gebühren- in den Steuerhaushalt über. Da die bisherigen Spezialfinanzierungsreserven als zukünftiges Eigenkapital der Aktiengesellschaft bilanziert werden, bleibt der entsprechende Wert zu 100 % im Eigentum der Gemeinde Rüti. Für die Gemeinde Rüti resultieren auch keine Geldflüsse.

Das Aktienkapital der Gemeindewerke Rüti AG wird auf 1,0 Mio. (1'000 Namenaktien zu nominal je CHF 1'000.00) festgelegt. Die Höhe des Aktienkapitals hat keine unmittelbare wirtschaftliche Relevanz für die Gemeindewerke Rüti AG. Es wird jedoch im Handelsregister eingetragen. Aufgrund des zum heutigen Zeitpunkt erwarteten mittelfristigen Bilanzbildes (Bilanzsumme von rund 120,0 Mio., Fremdkapital von rund 50,0 Mio. und Eigenkapital von rund 70,0 Mio.) sowie der steuerlichen Bedingungen erscheint ein Aktienkapital von 1,0 Mio. als angemessen.

Da im Rahmen der Einführung von HRM2 per 1. Januar 2019 die Gemeinde Rüti auf eine Aufwertung verzichtet hat, müssen nun im Rahmen der Rechtsformänderung gemäss den kantonalen Anforderungen die Spezialfinanzierungen in der Gemeinderechnung zu Buchwerten in die Beteiligung und das langfristige Aktionärsdarlehen umgebucht werden. Ausgenommen davon ist die Spezialfinanzierung Wasserversorgung. Diese wird zu Buchwerten als Rückstellung im Fremdkapital der Gemeindewerke Rüti AG verbucht. In der Gemeinderechnung erfolgt daher keine Aufwertung und es resultiert kein Aufwertungsgewinn.

Die Gemeinde Rüti bilanziert daher zukünftig ihre Beteiligung an der Gemeindewerke Rüti AG zu Buchwerten (1,0 Mio.) im Verwaltungsvermögen. Die Beteiligung wird somit erhebliche stille Reserven beinhalten. Auf eine Konsolidierung der Gemeindewerke Rüti AG in der Gemeinderechnung kann verzichtet werden.

Beschlussfassung an der Urnenabstimmung

Die Rechtsformänderung der GWR von einem öffentlich-rechtlichen Gemeindebetrieb in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft erfordert mehrere Rechtsgrundlagen, die von unterschiedlichen Organen der Gemeinde Rüti zu beschliessen sind. An der Urne wird über die eigentliche Rechtsformänderung mittels Teilrevision der Gemeindeordnung und den Erlass über die Gemeindewerke Rüti AG sowie über die zukünftigen gesetzlichen Grundlagen der erhobenen Gebühren abgestimmt. Der Gemeinderat vollzieht diese Beschlüsse.

Änderungen der Gemeindeordnung der Gemeinde Rüti

Die Rechtsformänderung des Gemeindeunternehmens in eine Aktiengesellschaft erfordert verschiedene Anpassungen der Gemeindeordnung der Gemeinde Rüti vom 19. Mai 2019 (vgl. Anhang 1). Für diese Anpassungen ist gemäss Art. 89 Abs. 2 Kantonsverfassung und Art. 8 Ziff. 1 Gemeindeordnung eine Urnenabstimmung notwendig.

- In Art. 8 wird ergänzt, dass für zukünftige Änderungen des Erlasses über die Gemeindewerke Rüti AG eine Urnenabstimmung nötig ist.
- In Art. 12 wird ergänzt, dass für den Erlass und die Änderung der vier Versorgungsverordnungen (Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser) die Gemeindeversammlung zuständig ist.
- In Art. 28 wird die Ausübung der Aktionärsrechte bei Beteiligungen dem Gemeinderat zugewiesen. Dies ist im Wesentlichen gleichbedeutend mit der Vertretung der Aktien bzw. der Beschlussfassung an der jährlichen Generalversammlung der Gemeindewerke Rüti AG.
- Die weiteren Anpassungen der Gemeindeordnung in den Art. 43, 44 und 45 sind aufgrund des Wegfalls der Betriebskommission bedingt.
- In Art. 57a (neu) wird ergänzt, dass die Gemeinde Rüti die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser der Gemeindewerke Rüti AG überträgt. Deren Aktien sind im vollständigen Eigentum der Gemeinde Rüti. Mit der Aufnahme dieser letzten Bestimmung in der Gemeindeordnung ist sichergestellt, dass eine allfällige Anpassung der Eigentumsverhältnisse in Zukunft ebenfalls nur mit einer Urnenabstimmung entschieden werden kann. Weiter werden in diesem Artikel die Aufgabenerfüllung durch die Gemeindewerke Rüti AG und die wesentlichen Rechte und Pflichten der Gemeindewerke Rüti AG beschrieben.
- In Art. 63 (neu) wird die Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision geregelt, welche die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Rüti vom 19. Mai 2019 ergänzen.

Erlass über die Gemeindewerke Rüti AG

Der Erlass bildet die gesetzliche Grundlage für die zukünftige Aufgabenerfüllung durch die Gemeindewerke Rüti AG (vgl. Anhang 2). Der Erlass muss ebenfalls durch die Stimmberechtigten an der Urne beschlossen werden. An dieser Stelle sollen die wichtigsten Inhalte kurz dargestellt werden:

- Im ersten Abschnitt «Allgemeine Bestimmungen» (Art. 1–5) erfolgt die Aufgabenübertragung für die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser auf die privatrechtliche Aktiengesellschaft Gemeindewerke Rüti AG. Sollte diese in Zukunft nicht mehr fähig sein, die ihr übertragenen Aufgaben zu erfüllen, hat die Gemeinde Rüti ein Kauf- bzw. Rückkaufsrecht an sämtlichen Anlagen, Geräten, Grundstücken und Immobilien. Weiter wird der Gemeindewerke Rüti AG ein Leistungsauftrag erteilt. Im Vordergrund steht dabei die Versorgung des Gemeindegebiets mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie die Sicherstellung

der Versorgung mit Löschwasser. Die Gemeindewerke Rüti AG kann für die Gemeinde Rüti weitere Dienstleistungen erbringen (z.B. öffentliche Beleuchtung sowie Leitungs- und Anlagenkataster). Ferner kann die Gemeindewerke Rüti AG weitere Dienstleistungen erbringen, die im Dienst des Gesellschaftszweckes stehen. Weiter wird die Gemeindewerke Rüti AG verpflichtet, die Gemeinde Rüti bei der Erreichung ihrer Energie- und Nachhaltigkeitsziele sowie ihre Kundschaft beim sparsamen und effizienten Umgang mit Energie und Wasser zu unterstützen. Abschliessend werden die hoheitlichen und nicht hoheitlichen Befugnisse der Gemeindewerke Rüti AG, das unentgeltliche Recht zur Sondernutzung des öffentlichen Grunds sowie die Koordination von Bauvorhaben, geregelt.

- Im zweiten Abschnitt «Finanzierung» (Art. 6 - 12) wird definiert, dass die Gemeindewerke Rüti AG zur Finanzierung der Elektrizitäts-, Gas-, Wärme- und Wasserversorgung einmalige Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge sowie wiederkehrende Entgelte erhebt. Die Bemessung hat grundsätzlich den damit abgegoltenen Leistungen Rechnung zu tragen und ist so zu bemessen, dass die gesamten Einnahmen aus den einzelnen Bereichen die jeweils darauf entfallenden Aufwendungen mit Einschluss der Betriebs- und Kapitalkosten (Abschreibungen und Verzinsung) sowie der Abgaben decken. Schliesslich wird festgelegt, dass die Gemeindewerke Rüti AG der Gemeinde Rüti unter Ausschluss der Erträge der Wasserversorgung eine angemessene Dividende entrichtet.
- Im dritten Abschnitt «Aktionariat, Aufsicht und Rechtsschutz» (Art. 13 - 17) wird definiert, dass die Gemeinde Rüti Alleineigentümerin der Gemeindewerke Rüti AG ist und 100 % der Aktien hält. Eine Veränderung im Aktionariat der Gemeindewerke Rüti AG unterliegt somit der Genehmigung durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Rüti. In seiner Funktion als Vertreter der Eigentümerin beaufsichtigt der Gemeinderat die Gemeindewerke Rüti AG und erstellt eine Eigentümerstrategie. Der Gemeinderat stellt bei der Wahl des Verwaltungsrats der Gemeindewerke Rüti AG zudem sicher, dass er im Verwaltungsrat vertreten ist. Abschliessend wird die Haftung, die Versicherung und der Rechtsschutz geregelt.
- Im vierten Abschnitt «Übergangs- und Schlussbestimmungen» (Art. 18–22) werden die Betriebseinbringung (Übertragung sämtlicher Aktiven und Passiven sowie Rechten und Pflichten) und entsprechende Gegenleistung (Beteiligung und verzinsliche Darlehensforderung), der Übergang der Anstellungsverhältnisse unter Wahrung des Besitzstandes während zwei Jahren, der Vollzug durch den Gemeinderat sowie die Aufhebung bisherigen Rechts und die Inkraftsetzung der Verordnung festgelegt.

Versorgungsverordnungen für Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser

Die Regelung der Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser erfolgt in den jeweiligen spartenspezifischen Versorgungsverordnungen. Da diese Verordnungen materiell mit der Rechtsformänderung verbunden sind, hat sich der Gemeinderat entschieden, die erstmalige Beschlussfassung ebenfalls im Rahmen einer Urnenabstimmung der Stimmbevölkerung zu unterbreiten. Es sollen an dieser Stelle nur die wichtigsten gemeinsamen Inhalte kurz erläutert werden:

- Im ersten Abschnitt «Allgemeine Bestimmungen» wird die Versorgung als öffentliche Aufgabe der Gemeinde Rüti festgelegt. Bei der Gas- und Wärmeversorgung wird ergänzend die Zumutbarkeit und die Verhältnismässigkeit der Versorgung vorausgesetzt. Weiter wird für die Gas- und Wärmeversorgung eine Rechtsgrundlage für mögliche Stilllegungen geschaffen. Abschliessend wird der Gemeindewerke Rüti AG die Kompetenz zum Erlass von Ausführungsbestimmungen zugewiesen.
- Im zweiten Abschnitt «Netzanschluss und Netznutzung» werden wichtige Eckwerte für den Netzanschluss und die Netznutzung geregelt. Dazu gehören unter anderem Durchleitungs- und Zutrittsrechte, der Schutz von Personen und Werkanlagen, der Unterbruch oder die Einstellung der Versorgung sowie das Messwesen.
- Im dritten Abschnitt «Kundenverhältnis und Pflichten der Beteiligten» werden die verschiedenen Kundenarten sowie der Beginn und die Beendigung des Kundenverhältnisses definiert. Weiter werden Melde- und Auskunftspflichten festgelegt sowie die Eckwerte des Datenschutzes und der Haftung geregelt.
- Im vierten Abschnitt «Gebühren, Tarife und Abgaben» werden die Gebührenarten festgelegt und die Rechnungsstellung definiert. Schlussendlich werden die möglichen Massnahmen der Gemeindewerke Rüti AG im Falle von Zahlungsverzug geregelt.
- Im fünften Abschnitt «Übergangs- und Schlussbestimmungen» wird die Kompetenz für zukünftige Änderungen der Verordnungen der Gemeindeversammlung übertragen.

Weitere rechtliche Dokumente für die Rechtsformänderung

In Ergänzung zu den oben ausgeführten rechtlichen Grundlagen hat der Gemeinderat verschiedene weitere rechtliche Dokumente im Entwurf erarbeitet. Diese sind nicht Bestandteil der vorliegenden Urnenabstimmung, sondern werden im Falle einer Genehmigung der Rechtsformänderung durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt. Es ist dem Gemeinderat ein wichtiges Anliegen, im Sinne einer transparenten Informationspolitik, dass sich die Stimmbevölkerung bereits im Rahmen dieser Urnenabstimmung zur Rechtsformänderung über die vom Gemeinderat geplanten rechtlichen Grundlagen informieren kann. Die Entwürfe der nachfolgenden Dokumente sind in der Aktenauflage einsehbar:

Eigentümerstrategie für die Gemeindewerke Rüti AG

Die Eigentümerstrategie gibt die mittel- bis langfristig gültigen Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung der Geschäftstätigkeit der Gemeindewerke Rüti AG aus Sicht der Gemeinde Rüti vor. Sie enthält politische Zielsetzungen und Vorgaben im Rahmen des an das Unternehmen delegierten Versorgungsauftrags und wahrt gleichzeitig die erforderliche unternehmerische Autonomie. Als Infrastruktur- und Dienstleistungsunternehmen der Gemeinde Rüti ist das Unternehmen den Interessen der Bevölkerung der Gemeinde Rüti verpflichtet. Gemäss Art. 15 Abs. 1 des Erlasses über die Gemeindewerke Rüti AG erlässt der Gemeinderat die Eigentümerstrategie.

Statuten der Gemeindewerke Rüti AG

Rechtliche Grundlage für die Gemeindewerke Rüti AG als juristische Person des Privatrechts sind deren Statuten. Die Statuten enthalten, wie für aktienrechtliche Statuten üblich, zu einem guten Teil Vorschriften, die bereits im Obligationenrecht selbst enthalten und verpflichtend sind. Das gilt etwa für die Befugnisse der Generalversammlung (Art. 8 ff.), des Verwaltungsrates (Art. 16 ff.) sowie der Revisionsstelle (Art. 21 ff.). Besonders auf die Gemeindewerke Rüti AG zugeschnitten sind namentlich die Art. 1 (Firma, Sitz, Dauer), 2 (Zweck) und 3 (Aktienkapital). Geregelt ist weiter auch die Zusammensetzung des Verwaltungsrates (Art. 16). Der Gemeinderat beabsichtigt, eine unabhängige Person als Präsidentin bzw. Präsident zu wählen. Die Statuten sind durch die Eigentümerin bzw. die Gemeinde Rüti zu errichten. Gemäss Art. 28 Ziff. 2a der revidierten Gemeindeordnung übt der Gemeinderat die Rechte der Aktionärin aus. Der Beschluss der Stimmberechtigten ermächtigt und verpflichtet den Gemeinderat zum Vollzug der gefassten Beschlüsse, wozu auch die eigentliche Gründung der Gemeindewerke Rüti AG gehört. Die Statuten werden durch die Gründungsgeneralversammlung beschlossen.

Personalüberleitungsvertrag zwischen der Gemeinde Rüti und der Gemeindewerke Rüti AG

Die Gemeindewerke Rüti AG übernimmt sämtliche Mitarbeitende, die am 31. Dezember 2024 in einem Anstellungsverhältnis mit den GWR stehen, auf den 1. Januar 2025 unter Wahrung des Besitzstandes während zwei Jahren. Zur Sicherstellung eines einvernehmlichen Übergangs der Anstellungsverhältnisse wird zwischen der Gemeinde Rüti und der Gemeindewerke Rüti AG ein Personalüberleitungsvertrag abgeschlossen. Gemäss Art. 19 Abs. 4 des Erlasses über die Gemeindewerke Rüti AG genehmigt der Gemeinderat den Personalüberleitungsvertrag.

Anforderungsprofils für den Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat soll primär aus fachlicher Sicht zusammengesetzt werden. Dies entspricht der erhöhten Komplexität des Marktumsfelds eines Energieversorgungsunternehmens an der Schnittstelle von Technik, Recht/Regulierung und Finanzen. Entsprechend wird entsprechend angestrebt, Personen mit komplementären fachlichen Fähigkeiten in den Verwaltungsrat zu wählen. Technische, rechtliche, finanzielle und energiemarktbezogene Fähigkeiten werden dabei im Vordergrund stehen. Weiter sind auch persönliche Eigenschaften (z.B. Leumund, zeitliche Verfügbarkeit) und Qualifikationen (z.B. Ausbildung, Berufserfahrung) relevant.

Zukünftige Kompetenzen der verschiedenen Organe

Mit der Rechtsformänderung wird mit dem Verwaltungsrat der Gemeindewerke Rüti AG ein neues, bisher nicht bestehendes, aber mit der heutigen Betriebskommission vergleichbares, Gremium mit wichtigen Aufgaben betraut. Die nachfolgende Tabelle zeigt die wichtigsten zukünftigen Kompetenzen der verschiedenen Organe:

Organe	Kompetenzen
Stimmberechtigte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Genehmigung der Gemeindeordnung (inkl. Änderung der Beteiligungsverhältnisse der Gemeinde Rüti am Aktienkapital der Gemeindewerke Rüti AG) ▪ Genehmigung des Erlasses über die Gemeindewerke Rüti AG ▪ Genehmigung der Versorgungsverordnungen (Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser)
Gemeinderat	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Festlegung der Eigentümerstrategie ▪ Ausübung der Aktionärsrechte in der Gemeindewerke Rüti AG (insb. Vertretung der Aktien in der Generalversammlung): ▪ Genehmigung der Statuten ▪ Wahl des Verwaltungsrates und der Verwaltungsratspräsidentin bzw. des Verwaltungsratspräsidenten ▪ Genehmigung der Entschädigung des Verwaltungsrates ▪ Wahl der Revisionsstelle ▪ Festlegung der Dividende ▪ Vertretung im Verwaltungsrat der Gemeindewerke Rüti AG (mindestens ein Mitglied, nicht aber die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates) ▪ Beaufsichtigung der Gemeindewerke Rüti AG in der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben ▪ Abschluss von Dienstleistungsverträgen mit der Gemeindewerke Rüti AG
Verwaltungsrat der Gemeindewerke Rüti AG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Oberleitung der Gesellschaft mit abschliessender finanzieller Kompetenz ▪ Festlegung der Unternehmensstrategie ▪ Festlegung der Organisation (inkl. Regelung der Zeichnungsberechtigung) ▪ Erlass von Allgemeinen Geschäftsbedingungen ▪ Festlegung der Grundsätze der Kostenbeiträge, Gebührentarife und Preise ▪ Ernennung und Abberufung der Geschäftsführung

Konsequenzen bei einer Ablehnung der Rechtsformänderung

Wird der vorliegende Antrag abgelehnt, kann die Rechtsformänderung der GWR von einem öffentlich-rechtlichen Gemeindebetrieb in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft nicht durchgeführt werden. Die GWR würden eine Verwaltungseinheit bleiben und wie bis anhin auf der Grundlage ihrer aktuell gültigen Rechtsgrundlagen (insb. Reglement über die Abgabe von Strom, Gas und Wasser vom 2. Dezember 1997) funktionieren. Das nur noch teilweise mit der heutigen Regulierung konforme Reglement bleibe bis auf weiteres bestehen und die mit der Rechtsformänderung beabsichtigte Stärkung der GWR im Hinblick auf die zunehmend herausfordernden Marktverhältnisse bleibe aus.

Weitere Terminplanung

Als Stichtag der Rechtsformänderung ist der 1. Januar 2025 vorgesehen. Den weiteren Arbeiten liegt bei Zustimmung der Stimmberechtigten der Gemeinde Rüti folgender angestrebter Zeitplan zu Grunde:

- 31. Oktober 2024 Bargründung der Gemeindewerke Rüti AG durch den Gemeinderat.
- 31. Dezember 2024 Jahresabschluss der GWR als Gemeindebetrieb.
- April 2025 Prüfung des Kapitalerhöhungsberichts durch die zukünftige Revisionsstelle.
- Mai 2025 Kapitalerhöhung mittels Sacheinlage bzw. Vollzug der Rechtsformänderung in die Aktiengesellschaft (rückwirkend per 1. Januar 2025).

Stellungnahmen der eidgenössischen und kantonalen Behörden

Die Projektgruppe hat die erforderlichen Vorabklärungen mit der eidgenössischen und kantonalen Steuerverwaltung sowie mit den kantonalen Behörden (Gemeindeamt sowie Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft) vorgenommen. Die Vorlage wird in der vorliegenden Form von den zuständigen Behörden akzeptiert.

Beschlussfassung

Die Rechtsformänderung der GWR von einem öffentlich-rechtlichen Gemeindebetrieb in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft erfordert mehrere Rechtsgrundlagen, die von unterschiedlichen Organen der Gemeinde Rüti zu beschliessen sind.

Die Stimmberechtigten entscheiden im Sinne eines Gesamtpaketes über die Rechtsformänderung. Dies beinhaltet die Grundsatzfrage, ob die GWR in eine Aktiengesellschaft im vollständigen Eigentum der Gemeinde Rüti übertragen werden soll. Weiter entscheiden die Stimmberechtigten über die Teilrevision der Gemeindeordnung, über die Genehmigung des Erlasses über die Gemeindewerke Rüti AG sowie über die Genehmigung der spartenspezifischen Versorgungsverordnungen (Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser). Mit der Genehmigung des Erlasses über die Gemeindewerke Rüti AG wird der Gemeinderat mit dem Vollzug beauftragt.

Bei Zustimmung der Stimmberechtigten legt der Gemeinderat in seiner Funktion als Vertreter der Eigentümerin eine Eigentümerstrategie für die Gemeindewerke Rüti AG fest. Weiter erlässt er die Statuten der zukünftigen Gemeindewerke Rüti AG und schliesst mit dem zukünftigen Verwaltungsrat der Gemeindewerke Rüti AG einen Personalüberleitungsvertrag ab. Die Statuten bilden die organisationsrechtliche Grundlage für die Aktiengesellschaft. Die formelle Genehmigung der Statuten erfolgt erst an der ersten Generalversammlung der Gemeindewerke Rüti AG. Für alle Dokumente liegen verbindliche Entwürfe vor. Diese sind nicht Gegenstand der Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten, sondern sollen – im Sinn einer zur kenntnisnehmenden Information – lediglich zeigen, welche Grundlagen im Fall einer Zustimmung der Stimmberechtigten zur Rechtsformänderung durch den Gemeinderat eingeführt werden sollen.

Bezug zur Strategie «Rüti leben Rüti gestalten»

Der Beschluss verfolgt die Dimension Begleiten mit dem Leitsatz «Behörden, Institutionen und privates Engagement ergänzen sich und gestalten das gesellschaftliche Leben sozialverträglich, wirkungs- und verantwortungsvoll.» sowie «Rüti erbringt der Bevölkerung öffentliche Dienstleistungen in hoher Qualität, bedürfnisgerechter Form und dabei gezielt auch digital» aus der Strategie «Rüti leben Rüti gestalten».

Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen sind in den vorhergehenden Kapiteln ausführlich beschrieben.

Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeit

Die Genehmigung der Ausgliederung der Gemeindewerke fällt gemäss § 63 ff. des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich vom 20. April 2015 sowie Art. 8 Ziff. 4 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Rüti vom 19. Mai 2019 Art. in die Zuständigkeit der Urnenabstimmung.

Für die Anpassung der Gemeindeordnung ist gemäss Art. 89 Abs. 2 Kantonsverfassung und Art. 8 Ziff. 1 Gemeindeordnung eine Urnenabstimmung notwendig. Da die Versorgungsverordnungen für Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser materiell mit der Rechtsformänderung verbunden sind, werden sie erstmalig im Rahmen der Urnenabstimmung verabschiedet (für anschliessende Änderungen ist die Gemeindeversammlung zuständig).

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten mit Beschluss Nr. 2024-26 vom 6. Februar 2024, der Änderung der Rechtsform der Gemeindewerke Rüti in eine Aktiengesellschaft im vollständigen Eigentum der Gemeinde Rüti zuzustimmen.

1. Die Gemeindewerke Rüti werden auf den 1. Januar 2025 aus der Gemeindeverwaltung ausgegliedert und auf eine im vollständigen Eigentum der Gemeinde Rüti stehende Aktiengesellschaft nach Art. 620 ff. Obligationenrecht mit einem Aktienkapital von 1,0 Mio. übertragen.
2. Die Teilrevision der Gemeindeordnung der Gemeinde Rüti vom 19. Mai 2019, gemäss Anhang 1, wird genehmigt.
3. Der Erlass über die Gemeindewerke Rüti AG, gemäss Anhang 2, wird genehmigt.
4. Die Versorgungsverordnungen für Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser, gemäss Anhänge 3a, 3b, 3c und 3d, werden genehmigt.

Abschied Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Im Rahmen der Beurteilung der finanzpolitischen Aspekte, die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit, sowie die finanzielle und sachliche Angemessenheit der Vorlage gemäss §59 des Gemeindegesetzes und Art.50 der Gemeindeordnung, prüft die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) die Geschäfte der Gemeindeversammlung und Urne und stellt Antrag.

Die RGPK hat die Vorlage geprüft und empfiehlt, die Vorlage «Ausgliederung Gemeindewerke» an der Urne abzulehnen.

Begründung:

Die Gemeindewerke Rüti (GWR) haben mit ihrer Gründung vor über hundert Jahren eine wichtige Rolle in der Entwicklung der Gemeinde Rüti und ihrer Industrie eingenommen. In dieser Zeit haben sich das Umfeld und die Anforderungen an die Gemeindewerke stark verändert. In Zukunft werden die Herausforderungen nochmals stark zunehmen. Der Gemeinderat hat deshalb die Situation der GWR analysiert und drei Optionen geprüft, nämlich den optimierten Status Quo, die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt und die selbständige privatrechtliche Aktiengesellschaft (AG). Weitere Optionen wie die Übertragung des Versorgungsauftrags an Dritte oder das Zusammengehen mit Dritten wurden nicht geprüft. Der Gemeinderat schlägt den Stimmberechtigten vor, die heutigen Gemeindewerke Rüti in eine Aktiengesellschaft (GWR AG) umzuwandeln. Das Vorgehen und die zukünftige AG sind in den Unterlagen Ausgliederungserlass, Eigentümerstrategie, Verordnungen zu Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser, sowie dem beleuchtenden Bericht beschrieben. Letzterer ist eine Zusammenfassung und vermittelt das Wesentliche der Vorlage.

Die RGPK hat diese Unterlagen analysiert und kommt zum Schluss, dass die geplante Umwandlung der GWR in eine GWR AG weder wesentliche Vorteile gegenüber heute bringt noch langfristig zielführend ist. Der für die Ausgliederung erforderliche Aufwand erscheint uns darum unverhältnismässig hoch.

Die grossen Herausforderungen für die GWR sind nebst weitere:

- zunehmend komplexe Regulierung
- Trennung von Monopol und Markt
- Aufbau einer Wärmeversorgung
- Ausstieg aus der Gasversorgung
- Energiewende und Stromgesetz
- Preis für Energie, insbesondere Elektrizität
- Versorgungssicherheit
- Liberalisierung des Strommarktes
- Digitalisierung
- Cyberkriminalität

Aus Sicht der RGPK bringt die geplante AG für diese Herausforderungen keine wesentlichen Vorteile gegenüber heute. Die Lösung obiger Herausforderungen ist nicht abhängig von der Rechtsform, sondern von der Schlagkraft der Organisation.

Der Gemeinderat hat die folgenden Hauptpunkte im beleuchtenden Bericht zusammengefasst:

1. Sicherstellung der Handlungs- und Vertragsfähigkeit
2. Trennung von politischer und strategischer Führung mit klarer Verantwortung
3. Optimierte finanzielle Führung und anerkannte Rechnungslegung

Die RGPK nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zu 1. Sicherstellung der Handlungs- und Vertragsfähigkeit

Die Haftung für Entscheide wird von der Gemeinde an die AG, bzw. deren Verwaltungsrat, übertragen. Die AG haftet bis zur Höhe ihres Eigenkapitals, welches zu 100 % der Gemeinde gehört. Eine AG im freien Markt geht im schlimmsten Fall in Konkurs und hört auf zu existieren.

Im Fall der GWR AG müsste die Gemeinde die GWR wieder übernehmen, damit sie ihre Versorgungspflicht erfüllen kann. Damit bleibt die Haftung letztendlich doch bei der Gemeinde.

An der rechtlichen Situation für den Einkauf von Energie und notwendigen Investitionsgütern ändert die GWR AG nichts Wesentliches. Aufgrund der Versorgungspflicht der Gemeinde stellen diese Ausgaben gebundene Ausgaben dar und können bereits heute legal von den Gemeindewerken in Abstimmung mit der Betriebskommission getätigt werden. Mit der Einführung der Einheitsgemeinde wurde die Werkkommission zu einer eigenständigen Betriebskommission. Diese ist bereits unabhängig vom Gemeinderat, und hat vergleichbare finanzielle Kompetenzen wie dieser.

Neuinvestitionen, welche die Kompetenz der Betriebskommission überschreiten und die Eröffnung neuer Aufgaben müssen heute von der Gemeindeversammlung oder an der Urne bewilligt werden. Dieser Vorgang benötigt mehr Zeit, als wenn das ein Verwaltungsrat entscheiden könnte. Pro Jahr sind jeweils vier Gemeindeversammlungen und vier Termine für Urnenabstimmungen geplant. Der Zeitverzug liegt in einem vertretbaren Rahmen. Es ist eine politische Frage, ob grosse Entscheidungen an den Verwaltungsrat abgetreten werden sollen oder ob die Stimmberechtigten diese in der eigenen Hand behalten wollen.

Zu 2. Trennung von politischer und strategischer Führung mit klarer Verantwortung

Die Mitglieder der heutigen Betriebskommission werden vom Gemeinderat für jeweils vier Jahre gewählt. Sie müssen Einwohner von Rüti sein. Ein Mitglied des Gemeinderates hat das Präsidium inne. Die Verwaltungsräte der AG müssten nicht mehr in Rüti wohnen. Es wird angestrebt, Fachleute zu wählen, was vorteilhaft sein kann.

Zu 3. Optimierte finanzielle Führung und anerkannte Rechnungslegung

Die heutige Rechnung nach HRM2 (Harmonisierte Rechnungslegung 2) wurde 2019 eingeführt. Sie ist für öffentliche Verwaltungen (Gemeinde, Kanton, etc.) vorgesehen und lehnt sich an die privatrechtliche Rechnungslegung (Swiss GAAP FER) an. Gemäss Gemeinderat ist HRM2 für die Gemeindewerke nicht optimal. Für die Betriebsführung ist aber nicht die Rechnungslegung wichtig, sondern die interne Kostenrechnung.

Stromtarife

Die RGPK hat auch die wirtschaftliche Seite der GWR beleuchtet. Die Stromkosten liegen in Rüti wegen den höheren Kosten für das gemeindeeigene Stromnetz deutlich über diejenigen der unmittelbaren Nachbargemeinden und über dem Durchschnitt des Kantons Zürichs (siehe Webseite der Eidgenössischen Elektrizitätskommission ElCom www.strompreis.elcom.admin.ch). Eine Änderung der Rechtsform in eine AG ändert nichts an diesem Umstand.

Fazit

Die geplante Rechtsformänderung der GWR bringt nur geringe Vorteile gegenüber der heutigen Organisation. Sie generiert aber einen einschneidenden Verlust von Mitbestimmung und Kontrolle im Bereich von grossen Investitionen und Beteiligungen. Es ist nicht zu erwarten, dass die GWR AG den Strom kostengünstiger anbieten könnte, als die heutigen Gemeindewerke.

Die RGPK empfiehlt, die Vorlage «Ausgliederung Gemeindewerke» an der Urne abzulehnen.

Im Falle einer Ablehnung der Vorlage durch die Stimmberechtigten empfiehlt die RGPK dem Gemeinderat, die Situation eingehend zu überprüfen und mögliche Optionen mit strategischem Weitblick zu untersuchen.

(Anhang 1)

Synoptische Darstellung der Teilrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Rüti

Aktueller Text	Zukünftiger Text
<p>Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmungen</p> <p>Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,2. die Bewilligung von neuen Ausgaben in folgendem Umfang:<ol style="list-style-type: none">a) einmalige Ausgaben von mehr als CHF 1'000'000.– für einen bestimmten Zweck,b) jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 100'000.– für einen bestimmten Zweck.3. die Bewilligung von Zusatzkrediten für neue Ausgaben gemäss der in Ziff. 2 festgesetzten Betragshöhe,4. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,5. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,6. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,7. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,8. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,9. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.	<p>Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmungen</p> <p>Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,2. die Bewilligung von neuen Ausgaben in folgendem Umfang:<ol style="list-style-type: none">a) einmalige Ausgaben von mehr als CHF 1'000'000.– für einen bestimmten Zweck,b) jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 100'000.– für einen bestimmten Zweck.3. die Bewilligung von Zusatzkrediten für neue Ausgaben gemäss der in Ziff. 2 festgesetzten Betragshöhe,4. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,5. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,6. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,7. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,8. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,9. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen,10. der Erlass und die Änderung des Erlasses über die Gemeindewerke Rüti AG.
<p>Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung:</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Personalverordnung,2. der Verordnung über die Entschädigung und den Spesenersatz von Behördenmitgliedern,3. der Polizeiverordnung,4. der Siedlungsentwässerungsverordnung,5. der Verordnung über die Abfallentsorgung,6. der Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen,7. der Parkierverordnung,8. der Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen (Gebührenverordnung),9. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die wichtige Rechtssätze enthalten.	<p>Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung:</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Personalverordnung,2. der Verordnung über die Entschädigung und den Spesenersatz von Behördenmitgliedern,3. der Polizeiverordnung,4. der Siedlungsentwässerungsverordnung,5. der Verordnung über die Abfallentsorgung,6. der Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen,7. der Parkierverordnung,8. der Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen (Gebührenverordnung),9. der Elektrizitätsversorgungsverordnung,10. der Gasversorgungsverordnung,11. der Wärmeversorgungsverordnung,12. der Wasserversorgungsverordnung,

Aktueller Text	Zukünftiger Text
	13. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die wichtige Rechtssätze enthalten.
<p>Art. 28 Abs. 1 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht, 2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben, 3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist, 4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu, 5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans, 7. die Unterstützung des Gemeindereferendums. 	<p>Art. 28 Abs. 1 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht, 2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben, 3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist, 4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu, 5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans, 7. die Unterstützung des Gemeindereferendums, 8. die Ausübung von Aktionärsrechten bei Beteiligungen.
<p>Art. 43 Zusammensetzung</p> <p>1 Die Betriebskommission Gemeindewerke besteht aus zwei Mitgliedern des Gemeinderats, ein Mitglied davon als Präsidentin bzw. Präsident und fünf weiteren Mitgliedern.</p> <p>2 Die Betriebskommission Gemeindewerke konstituiert sich im Übrigen selbst.</p> <p>3 Zur Behandlung der Geschäfte wird die Betriebskommission Gemeindewerke um je einen/eine Vertreter/in der jeweiligen Vertragsgemeinde ohne Stimmrecht erweitert.</p>	[aufgehoben]
<p>Art. 44 Aufgaben</p> <p>Die Betriebskommission Gemeindewerke übt die Aufsicht über Verwaltung und Betrieb der Gemeindewerke (Energie- und Wasserversorgung) aus und sorgt für eine zeitgemässe Betriebsführung. Sie ist insbesondere zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Umsetzung der Energiepolitik des Gemeinderates in Bezug auf die Aufgaben der Gemeindewerke, 2. die Festsetzung einer Unternehmensstrategie im Rahmen der Eigentümerstrategie, 3. die Festsetzung der Haushalt-, Industrie-, Gewerbe- und Spezialtarife für die Abgabe von Energie und Wasser, 4. die Beschaffung von Energie und Wasser zur Erfüllung des Versorgungsauftrages, 5. die Schaffung und Aufhebung von Stellen im Aufgabenbereich der Gemeindewerke, soweit nicht einem anderen Organ übertragen, 6. die Antragstellung an den Gemeinderat auf Anstellung, Entlohnung und Entlassung der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters der Gemeindewerke, 7. die Anstellung und Entlassung des übrigen Betriebspersonals mit Festsetzung der Entlohnung gemäss Personalverordnung, 	[aufgehoben]

Aktueller Text	Zukünftiger Text
<p>8. die Leitung der Bauprojekte bei der Liegenschaft der Gemeindewerke nach Einbezug und Vorgaben der für die Liegenschaften zuständigen Verwaltungsstelle.</p>	
<p>Art. 45 Finanzbefugnisse</p> <p>1. Der Betriebskommission Gemeindewerke steht im Rahmen ihrer Aufgaben die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen Ausgaben in folgendem Umfang unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einmalige Ausgaben bis und mit CHF 50'000.– für einen bestimmten Zweck, insgesamt höchstens CHF 200'000.– im Jahr, 2. jährlich wiederkehrende Ausgaben bis und mit CHF 10'000.– für einen bestimmten Zweck, insgesamt höchstens CHF 40'000.– im Jahr. <p>2. Der Betriebskommission stehen im Rahmen ihrer Aufgaben folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ausgabenvollzug, 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen Ausgaben gemäss der in Art. 29 Abs. 2 Ziff. 3 festgesetzten Betragshöhe, 	<p>[aufgehoben]</p>
	<p>Art. 57a Gemeindewerke</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser ist einer Aktiengesellschaft, der Gemeindewerke Rüti AG, übertragen. Deren Aktien sind vollständig im Eigentum der Gemeinde. 2. Die Gemeindewerke Rüti AG erfüllt ihre Aufgaben nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts des Bundes und des Kantons sowie nach dem Erlass über die Gemeindewerke Rüti AG. 3. Die Gemeindewerke Rüti AG ist berechtigt, auf Grundlage des Erlasses über die Gemeindewerke Rüti AG sowie auf Grundlage der Verordnungen nach Art. 12 Ziff. 9 – 12 im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben Ausführungsbestimmungen sowie Verfügungen zu erlassen. 4. Die Gemeindewerke Rüti AG ist berechtigt, zum Zweck der ihr übertragenen Aufgaben im durch den Erlass über die Gemeindewerke AG Art. 3 festgelegten Rahmen, Abgaben und Preise festzulegen und zu erheben. Sie stellt damit ihre Finanzierung sicher. 5. Der Gemeinderat nimmt die Aufsicht über die Gemeindewerke Rüti AG wahr. Der Rechtsschutz richtet sich nach der übergeordneten Gesetzgebung.
	<p>Art. 63 Inkraftsetzung der Änderung vom 9. Juni 2024</p> <p>Die Änderung dieser Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2025 in Kraft.</p>

**(Anhang 2)
Erlass über die Gemeindewerke Rütli AG**

vom 9. Juni 2024

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Rütli,

gestützt auf § 2 Abs. 1 und § 63 ff. des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich vom 20. April 2015 sowie Art. 8 Ziff. 4 und Ziff. 10 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Rütli vom 19. Mai 2019

beschliessen:

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Aufgabenübertragung	3
Art. 2	Leistungsauftrag, freiwillige Aufgaben	3
Art. 3	Befugnisse	4
Art. 4	Sondernutzung an öffentlichem Grund	5
Art. 5	Koordination von Bauvorhaben	5
II.	Finanzierung.....	5
Art. 6	Grundsätze	5
Art. 7	Finanzierung der Elektrizitätsversorgung	5
Art. 8	Finanzierung der Gasversorgung	5
Art. 9	Finanzierung der Wärmeversorgung	5
Art. 10	Finanzierung der Wasserversorgung.....	6
Art. 11	Administrative Gebühren	6
Art. 12	Gewinnausschüttung	6
III.	Aktionariat, Aufsicht und Rechtsschutz	6
Art. 13	Aktionariat der Gemeindewerke Rüti AG	6
Art. 14	Aufsicht und Berichterstattung	6
Art. 15	Zuständigkeiten.....	6
Art. 16	Haftung und Versicherung	7
Art. 17	Rechtsschutz	7
IV.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	7
Art. 18	Betriebseinbringung	7
Art. 19	Anstellungsverhältnisse	7
Art. 20	Vollzug	8
Art. 21	Aufhebung bisherigen Rechts.....	8
Art. 22	Inkrafttreten	8



I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Aufgabenübertragung

¹Die Gemeinde Rüti überträgt die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser nach den Bestimmungen dieses Erlasses auf die Gemeindewerke Rüti AG. Die endgültige Bezeichnung des Firmennamens obliegt der Generalversammlung. Die Gemeindewerke Rüti AG beachtet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben das übergeordnete Recht und orientiert sich am Stand der Technik.

²Die Gemeindewerke Rüti AG ist Eigentümerin der zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Anlagen und jener Grundstücke, die ihr von der Gemeinde Rüti übertragen wurden. An diesen Grundstücken hat die Gemeinde Rüti ein Vorkaufsrecht, sofern die Gemeindewerke Rüti AG das jeweilige Grundstück veräussern will. Nicht im Eigentum der Gemeindewerke Rüti AG sind die zur öffentlichen Strassenbeleuchtung gehörenden Installationen sowie die öffentlichen Brunnen.

³Ist die Gemeindewerke Rüti AG nicht mehr fähig, die ihr übertragenen Aufgaben zu erfüllen, hat die Gemeinde Rüti die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um diese wieder selbst zu erfüllen oder durch einen Dritten erfüllen zu lassen.

⁴Die Gemeinde Rüti hat das Recht, die zu diesem Zeitpunkt bestehenden und zur Versorgung notwendigen Geräte und Anlagen sowie die sich im Eigentum der Gemeindewerke Rüti AG befindenden Grundstücke und Immobilien in ihr Eigentum zurückzuführen. Zu diesem Zweck steht der Gemeinde Rüti an sämtlichen Geräten, Anlagen, Grundstücken und Immobilien, die der Versorgung des Gemeindegebiets der Gemeinde Rüti mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser dienen, ein Kauf- bzw. Rückkaufsrecht zu.

Art. 2 Leistungsauftrag, freiwillige Aufgaben

¹Die Gemeindewerke Rüti AG hat folgenden Leistungsauftrag:

- a) die Versorgung des zugewiesenen Netzgebiets mit Elektrizität;
- b) die Versorgung mit Gas innerhalb des von der Gemeinde Rüti definierten Versorgungsgebiets;
- c) die Versorgung mit Wärme innerhalb des von der Gemeinde Rüti definierten Versorgungsgebiets;
- d) die Versorgung des Gemeindegebietes der Gemeinde Rüti mit Trink- und Brauchwasser. Die Verantwortung für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen liegt bei der Gemeinde Rüti. Diese trifft die im Rahmen des Konzepts über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen nötigen Weisungen gegenüber der Gemeindewerke Rüti AG;
- e) die Sicherstellung der Versorgung mit Löschwasser mit einschliessend dem Betrieb und Unterhalt der Hydrantenanlage mit den dazugehörigen Schiebern und Zuleitungen. Die Wasserabgabe zur Feuerlöschzwecken erfolgt unentgeltlich.

²Der Gemeinderat kann ferner folgende Aufgaben auf die Gemeindewerke Rüti AG übertragen:

- a) die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Strassenbeleuchtung im Auftrag und auf Rechnung der Gemeinde Rüti gemäss separater Vereinbarung;
- b) die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Brunnen im Auftrag und auf Rechnung der Gemeinde Rüti gemäss separater Vereinbarung;
- c) die Nachführung und Pflege des technischen und geometrischen Leitungs- und Anlagekatasters mit den dazu gehörenden digitalen Vermessungsdaten.

³Die Gemeindewerke Rüti AG versorgt die bezeichneten Gebiete sicher, wirtschaftlich und umweltgerecht mit Energie und Wasser.

⁴Die Gemeindewerke Rüti AG ist verpflichtet, die für die Erbringung der genannten Leistungen erforderlichen Anlagen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und dem anerkannten Stand der Technik in wirtschaftlicher Weise zu erstellen, zu betreiben, zu erneuern und zu unterhalten.

⁵Die Gemeindewerke Rüti AG kann untergeordnete Dienstleistungen erbringen, die im Dienst des Gesellschaftszweckes stehen. Sie kann namentlich:

- a) Kundinnen und Kunden, zu deren Versorgung sie nicht verpflichtet ist, mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser versorgen;
- b) weitere Leistungen im Bereich der Erzeugung, Beschaffung, Speicherung, Übertragung und Verteilung von Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser erbringen.

⁶Die Gemeindewerke Rüti AG kann ihre Leistungen auch ausserhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Rüti erbringen, sofern diese mindestens kostendeckend sind. Die Erfüllung des Versorgungsauftrages im Netzgebiet (Elektrizität und Gas) bzw. im Gemeindegebiet (Wärme und Wasser) der Gemeinde Rüti muss jederzeit gewährleistet sein.

⁷Die Gemeindewerke Rüti AG unterstützt die Gemeinde Rüti bei der Erreichung ihrer Energie- und Nachhaltigkeitsziele und trägt die kommunale Energie- und Nachhaltigkeitspolitik mit entsprechenden Massnahmen mit. Die Gemeindewerke Rüti AG legt die von ihr finanzierten Massnahmen in geeigneter Form offen. Die Gemeinde Rüti entschädigt die Gemeindewerke Rüti AG für nicht wirtschaftliche Massnahmen, die sie im Auftrag der Gemeinde Rüti zu treffen hat.

⁸Die Gemeindewerke Rüti AG unterstützt im Rahmen ihrer Tätigkeit und im Auftrag der Gemeinde Rüti ihre Kundinnen und Kunden beim sparsamen und effizienten Umgang mit Energie und Wasser.

Art. 3 Befugnisse

Die Gemeinde Rüti erteilt der Gemeindewerke Rüti AG folgende hoheitlichen und nicht hoheitlichen Befugnisse im Rahmen ihres Versorgungsauftrages nach Art. 2 Abs. 1:

- a) die Kompetenz zum Erlass von Netzanschluss-, Netznutzungs- und Lieferbedingungen; diese Befugnis kann vom Verwaltungsrat nicht weiter delegiert werden;
- b) die Kompetenz zur Erteilung der für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bewilligungen und zur Festsetzung der erforderlichen Kostenbeiträge, Gebührentarife und Preise;
- c) die Kompetenz, Verfügungen zu erlassen, soweit die Zuständigkeit nicht bei einer anderen Behörde liegt;
- d) die Kompetenz, Ausführungsbestimmungen in Form von Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu erlassen.

Art. 4 Sondernutzung an öffentlichem Grund ¹Die Gemeindewerke Rüti AG hat das Recht, für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlagen und Netze der Elektrizitäts-, Gas-, Wärme- und Wasserversorgung den öffentlichen Grund der Gemeinde Rüti (Verwaltungs- und Finanzvermögen) zu benutzen.

²Die Benutzung des öffentlichen Grundes durch die Gemeindewerke Rüti AG erfolgt unentgeltlich.

Art. 5 Koordination von Bauvorhaben Mit Netz- und Strassenbauprojekten befasste Dritte informieren die Gemeindewerke Rüti AG zum Zweck der bestmöglichen Koordination rechtzeitig über allfällige Bauvorhaben.

II. Finanzierung

Art. 6 Grundsätze ¹Die Bemessung von Kostenbeiträgen, Gebührentarifen und Preisen hat den damit abgegoltenen Leistungen Rechnung zu tragen.

²Sie sind, vorbehältlich Abs. 3, so zu bemessen, dass die gesamten Einnahmen aus den einzelnen Bereichen die jeweils darauf entfallenden Aufwendungen mit Einschluss der Betriebs- und Kapitalkosten (Abschreibungen und Verzinsung) sowie der Abgaben decken.

³In der Wasserversorgung darf der Gesamtertrag der Gebühren die gesamten Kosten nicht übersteigen.

Art. 7 Finanzierung der Elektrizitätsversorgung Für die Finanzierung der Elektrizitätsversorgung erhebt die Gemeindewerke Rüti AG im Rahmen der Bundesgesetzgebung über die Stromversorgung und der kantonalen Energiegesetzgebung sowie der Elektrizitätsversorgungsverordnung der Gemeinde Rüti einmalige Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge sowie ein wiederkehrendes Entgelt für Energielieferung und Netznutzung.

Art. 8 Finanzierung der Gasversorgung Für die Finanzierung der Gasversorgung erhebt die Gemeindewerke Rüti AG im Rahmen der Gasversorgungsverordnung der Gemeinde Rüti allgemein gültige einmalige Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge sowie ein wiederkehrendes Entgelt für Energielieferung und Netznutzung.

Art. 9 Finanzierung der Wärmeversorgung Für die Finanzierung der Wärmeversorgung erhebt die Gemeindewerke Rüti AG im Rahmen der Wärmeversorgungsverordnung der Gemeinde Rüti allgemein gültige einmalige Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge sowie ein wiederkehrendes Entgelt für Energielieferung und Netznutzung.

- Art. 10 Finanzierung der Wasserversorgung Für die Finanzierung der Wasserversorgung inkl. die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser sowie die Sicherstellung der Versorgung mit Löschwasser erhebt die Gemeindewerke Rüti AG im Rahmen der Vorgaben des kantonalen Rechts sowie der Wasserversorgungsverordnung der Gemeinde Rüti allgemein gültige einmalige Anschlussgebühren, Erschliessungsabgaben sowie ein wiederkehrendes Entgelt für die Wasserlieferung in Form von Benutzungsgebühren, aufgliedert in Grund- und Mengengebühren.
- Art. 11 Administrative Gebühren¹ Die Gemeindewerke Rüti AG kann, vorbehältlich Abs. 3, für administrative Aufwendungen, Kontrollen und Bewilligungen im Rahmen ihres Aufgabenbereichs Gebühren erheben.
- ² Die Gebühren richten sich nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip.
- ³ Die administrativen Aufwände im Rahmen der Wasserversorgung werden durch die Abgaben gemäss Art. 10 gedeckt.
- Art. 12 Gewinnausschüttung Die Gemeindewerke Rüti AG entrichtet der Gemeinde Rüti, soweit es nicht um Erträge aus der Wasserversorgung geht, im Rahmen des gesetzlich Zulässigen, der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und nach Vornahme der für die langfristige Unternehmenssicherung erforderlichen Reservebildung eine angemessene Dividende.

III. Aktionariat, Aufsicht und Rechtsschutz

- Art. 13 Aktionariat der Gemeindewerke Rüti AG Die Gemeinde Rüti hält 100% der Aktien der Gemeindewerke Rüti AG.
- Art. 14 Aufsicht und Berichterstattung¹ Der Gemeinderat beaufsichtigt die Gemeindewerke Rüti AG in der Erfüllung des Leistungsauftrages gemäss Art. 2.
- ² Die Gemeindewerke Rüti AG stellt dem Gemeinderat alljährlich einen Geschäftsbericht mit Lagebericht und Jahresrechnung zur Verfügung.
- ³ Die Rechnungen der einzelnen Geschäftsfelder sind separat zu führen und transparent auszuweisen. Der Geschäftsbericht mit Lagebericht und Jahresrechnung ist von der Gemeindewerke Rüti AG zu veröffentlichen.
- Art. 15 Zuständigkeiten¹ Der Gemeinderat erstellt eine Eigentümerstrategie für die Gemeindewerke Rüti AG. Diese wird mindestens einmal pro Legislatur überprüft und bei Bedarf angepasst.
- ² Die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats darf nicht dem Gemeinderat der Gemeinde Rüti angehören oder eine andere leitende Funktion in der Gemeindeverwaltung ausüben. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrats muss aber dem Gemeinderat der Gemeinde Rüti angehören.
- ³ Die Verwaltungsratspräsidentin oder der Verwaltungsratspräsident der Gemeindewerke Rüti AG darf nicht dem Gemeinderat der

Gemeinde Rüti angehören oder eine andere leitende Funktion in der Gemeindeverwaltung ausüben.

Art. 16 Haftung und
Versicherung

¹Für Verbindlichkeiten der Gemeindewerke Rüti AG haftet ihr Gesellschaftsvermögen.

²Die Gemeindewerke Rüti AG ist verpflichtet, sich für ihre Risiken zu versichern. Die Gesellschaft ist für ein angemessenes Risikomanagement besorgt.

Art. 17 Rechtsschutz

Verfügungen, Allgemeine Geschäftsbedingungen und andere Ausführungsbestimmungen der Gemeindewerke Rüti AG können gemäss den einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Rechts angefochten werden.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 18 Betriebsein-
bringung

¹Die Gemeinde Rüti löst vor der Übertragung der Elektrizitäts-, Gas- und Wärmeversorgung die jeweiligen Spezialfinanzierungen auf. Die Spezialfinanzierung der Wasserversorgung wird auf die Gemeindewerke Rüti AG übertragen.

²Die Gemeinde Rüti überträgt den gesamten Betrieb der Elektrizitäts-, Gas-, Wärme- und Wasserversorgung mit sämtlichen Aktiven und Passiven sowie Rechten und Pflichten auf die Gemeindewerke Rüti AG.

³Die Gemeinde Rüti erhält als Gegenleistung eine Beteiligung an der Gemeindewerke Rüti AG von CHF 1'000'000 und eine verzinsliche Darlehensforderung gegen diese Gesellschaft von CHF 8'500'000. Der restliche Aktivenüberschuss wird den Reserven der Gemeindewerke Rüti AG gutgeschrieben.

⁴Das Eigentum an den eingebrachten Werten geht auf die Gemeindewerke Rüti AG über.

⁵Die verzinsliche Darlehensforderung wird spätestens 20 Jahre nach Inkrafttreten dieses Erlasses fällig.

Art. 19 Anstellungsver-
hältnisse

¹Die Gemeindewerke Rüti AG übernimmt sämtliche Mitarbeitenden, die am 31. Dezember 2024 in einem Anstellungsverhältnis mit den Gemeindewerken Rüti stehen, auf den 1. Januar 2025 unter Wahrung des Besitzstandes während zwei Jahren.

²Die Gemeindewerke Rüti AG erlässt spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Erlasses ein Personalreglement und schliesst mit den Mitarbeitenden einen neuen privatrechtlichen Arbeitsvertrag nach Art. 319 ff. Obligationenrecht ab.

³Bis zum Abschluss der neuen Arbeitsverträge richten sich die Anstellungsverhältnisse der Mitarbeitenden der Gemeindewerke Rüti AG sinngemäss nach der bisher geltenden Personalverordnung vom 15. Dezember 2021 der Gemeinde Rüti.

⁴Zur Sicherstellung eines einvernehmlichen Übergangs der Anstellungsverhältnisse schliesst der Gemeinderat für die Gemeinde Rüti mit der Gemeindewerke Rüti AG einen Personalüberleitungsvertrag ab.

Art. 20 Vollzug

Der Gemeinderat wird beauftragt und ermächtigt, sämtliche für die Gesellschaftsgründung und den Vollzug der Übertragung von Rechten und Pflichten der Elektrizitäts-, Gas-, Wärme- und Wasserversorgung auf die zu gründende Gesellschaft erforderlichen rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen und Zessionen abzugeben sowie Grundbuch- und Handelsregisteranmeldungen usw. zu veranlassen.

Art. 21 Aufhebung
bisherigen Rechts

Das Reglement über die Abgabe von Strom, Gas und Wasser vom 2. Dezember 1997 wird mit Inkrafttreten dieses Erlasses aufgehoben.

Art. 22 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt nach seiner Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 9. Juni 2024 per 1. Januar 2025 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

Yvonne Bürgin

Thomas Ziltener



(Anhang 3)
Verordnung über die Versorgung mit Elektrizität
(Elektrizitätsversorgungsverordnung)

vom 9. Juni 2024

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Rüti,

gestützt auf § 2 Absatz 1 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich vom 20. April 2015,
Artikel 12 Ziff. 9 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Rüti vom 19. Mai 2019
sowie Artikel 7 des Erlasses über die Gemeindewerke Rüti AG vom 9. Juni 2024,

beschliessen:

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Gegenstand	3
Art. 2	Grundsätze der Versorgung mit Elektrizität	3
II.	Netzanschluss und Netznutzung	3
Art. 3	Erschliessungs- und Anschlusspflicht.....	3
Art. 4	Art und Festlegung des Netzanschlusses	3
Art. 5	Durchleitungs- und Zutrittsrechte.....	4
Art. 6	Schutz von Personen und Werkanlagen	4
Art. 7	Unterbruch oder Einstellung der Leistung durch die Gemeindewerke Rüti AG ..	4
Art. 8	Messwesen	5
III.	Kundenverhältnis und Pflichten der Beteiligten	6
Art. 9	Rechtsverhältnisse.....	6
Art. 10	Kundenarten sowie Beginn und Beendigung des Kundenverhältnisses	6
Art. 11	Melde- und Auskunftspflicht.....	6
Art. 12	Datenschutz	7
Art. 13	Haftung	7
IV.	Gebühren, Tarife und Abgaben.....	8
Art. 14	Netzanschluss und Stromlieferung.....	8
Art. 15	Rechnungstellung	9
Art. 16	Besondere Vorkehren bei Zahlungsverzug	9
V.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	9
Art. 17	Übergangsbestimmung.....	10
Art. 18	Änderungen	10
Art. 19	Inkrafttreten.....	10



I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Gegenstand Diese Verordnung regelt die Grundsätze der Versorgung mit Elektrizität im Netzgebiet der Gemeindewerke Rüti AG, soweit diese nicht durch übergeordnetes eidgenössisches oder kantonales Recht geregelt sind.
- Art. 2 Grundsätze der Versorgung mit Elektrizität ¹Die Versorgung mit Elektrizität ist eine öffentliche Aufgabe der Politischen Gemeinde Rüti. Sie ist gemäss des Erlasses über die Gemeindewerke Rüti AG vom 9. Juni 2024 der Gemeindewerke Rüti AG zugewiesen.
- ²Zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgabe hat die Gemeindewerke Rüti AG die Kompetenz, Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung in Form von Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu erlassen.

II. Netzanschluss und Netznutzung

- Art. 3 Erschliessungs- und Anschlusspflicht Die Pflicht zur Erschliessung und zum Anschluss von Endverbraucherinnen und Endverbrauchern an das Verteilnetz richtet sich nach dem übergeordneten Recht. Die Gemeindewerke Rüti AG hat in ihrem Netzgebiet auf Gesuch hin insbesondere anzuschliessen:
- a) alle Endverbraucherinnen und Endverbraucher innerhalb der Bauzone;
 - b) alle ganzjährig bewohnten Liegenschaften und Siedlungen ausserhalb der Bauzone; und
 - c) alle Elektrizitätserzeuger.
- Art. 4 Art und Festlegung des Netzanschlusses ¹Die Gemeindewerke Rüti AG bestimmt die Anschlussart (Freileitung, Kabel oder Kombination), die Netzebene, die Leitungsführung, den Standort der Anlagen, die Dimensionierung des Netzanschlusses, den Ort des Verknüpfungspunktes, den Ort der Grenzstelle sowie den Zeitpunkt der Erstellung. Sie orientiert sich dabei am Ziel einer technisch wie auch volkswirtschaftlich effizienten Lösung und berücksichtigt die örtlichen Gegebenheiten sowie, nach Möglichkeit, die Bedürfnisse der Kunden.
- ²Ab einer Anschlussleistung von 400 kW erfolgt in der Regel ein Anschluss auf Netzebene 5. Ein Anschluss auf Netzebene 7 wird in diesen Fällen nur dann angeordnet, sofern dies technisch und wirtschaftlich sinnvoller erscheint. Bei einer Anschlussleistung unter 400 kW kann die Gemeindewerke Rüti AG auf Antrag den Anschluss auf Netzebene 5 bewilligen, sofern dies technisch und wirtschaftlich sinnvoller erscheint. Die Gemeindewerke Rüti AG berücksichtigt bei ihren Entscheiden die branchenübliche Praxis.
- ³Die Gemeindewerke Rüti AG erstellt pro Grundstück oder pro wirtschaftlich oder baulich zusammenhängendem Gebäudekomplex grundsätzlich nur einen Netzanschluss. Ausnahmen können in begründeten Fällen bewilligt werden.

- ⁴Netzanschlüsse dürfen nur von der Gemeindewerke Rüti AG oder von ihr beauftragten Dritten erstellt, geändert, instandgehalten, ersetzt oder aufgehoben werden.
- Art. 5 Durchleitungs- und Zutrittsrechte
- ¹ Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Baurechtsberechtigte verschaffen der Gemeindewerke Rüti AG entschädigungslos die Durchleitungsrechte für die sie versorgende Netzanschlussleitung und die weiteren Versorgungs- und Kommunikationsanlagen der Gemeindewerke Rüti AG. Sie verpflichten sich, diese Rechte auch für solche Anlagen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.
- ² Sie haben für den Gebäudeanschluss und, soweit notwendig und zumutbar, für weitere Anlagen (insbesondere Transformationsstation und Verteilkabine) die erforderlichen Räume oder Baugrund entschädigungslos zur Verfügung zu stellen.
- ³ Die Gemeindewerke Rüti AG ist berechtigt, die für die Versorgungsanlagen erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.
- ⁴ Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Nutzungsberechtigte erteilen der Gemeindewerke Rüti AG oder den von dieser beauftragten Dritten entschädigungslos die Zutrittsrechte zu sämtlichen Versorgungs- und Kommunikationsanlagen der Gemeindewerke Rüti AG.
- Art. 6 Schutz von Personen und Werkanlagen
- ¹ Wer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, hat dies der Gemeindewerke Rüti AG rechtzeitig mitzuteilen, mit dieser abzusprechen und die von ihr vorgegebenen Sicherheitsmassnahmen umzusetzen. Bei Grabarbeiten haben sich die Bauherrschaft oder der Unternehmer vorgängig bei der Gemeindewerke Rüti AG über die Lage der Kabelleitungen zu erkundigen und auf diese Rücksicht zu nehmen.
- ² Sind besondere Massnahmen durch die Gemeindewerke Rüti AG nötig, so kann sie den Verursachern einen angemessenen Unkostenbeitrag in Rechnung stellen.
- ³ Die Gemeindewerke Rüti AG kann das Zurückschneiden von Pflanzen auf Kosten der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers bzw. der Baurechtsberechtigten oder des Baurechtsberechtigten verlangen.
- Art. 7 Unterbruch oder Einstellung der Leistung durch die Gemeindewerke Rüti AG
- ¹ Die Gemeindewerke Rüti AG ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Mahnung mit Androhung der Sanktion einschliesslich Ankündigung des Zeitpunktes, den Netzanschluss, die Netznutzung oder die Stromlieferung zu unterbrechen oder einzustellen, wenn die Kundin oder der Kunde:
- a) das Verteilnetz der Gemeindewerke Rüti AG unbefugt nutzt;
 - b) in schwerwiegender Weise gegen seine Pflichten verstösst;

- c) Änderungen an seinen Installationen, seinem Netzanschluss oder anderen elektrischen Anlagen vornimmt, die den sicheren Netzbetrieb gefährden oder stören; oder
- d) mit dem Einsatz vorschriftswidriger oder sonst wie mangelhafter Einrichtungen oder Geräte den sicheren Netzbetrieb gefährdet oder stört.

²Die Gemeindewerke Rütli AG ist weiter befugt, den Netzbetrieb oder die Stromlieferung zu unterbrechen oder vollständig einzustellen namentlich bei:

- a) höherer Gewalt, Terror, Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks oder Sabotage;
- b) Gefahr für Mensch, Tier oder Umwelt, bei Unfällen, Feuer, Explosionen, Netzstörungen, Netzüberlastungen oder anderen ausserordentlichen Vorkommnissen;
- c) jeglichen betriebsbedingten Unterbrechungen (z.B. Betriebsstörungen, Unterhalt, Reparaturen, Sanierungen, Erweiterungen);
- d) hoheitlich angeordneten Massnahmen; oder
- e) Energieknappheit.

³Aus der rechtmässigen Unterbrechung oder Einstellung der Lieferung durch die Gemeindewerke Rütli AG entsteht der Kundin oder dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Art. 8 Messwesen

¹Für das Messwesen und die Informationsprozesse im Netzgebiet ist nach Massgabe des übergeordneten Rechts die Gemeindewerke Rütli AG zuständig.

²Für die Feststellung des Strombezugs, der Stromeinspeisung und der Leistung gelten die Angaben der Messeinrichtungen der Gemeindewerke Rütli AG. Die Messeinrichtung steht im Eigentum der Gemeindewerke Rütli AG.

³Das Ablesen der Messeinrichtungen erfolgt durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindewerke Rütli AG oder andere Berechtigte. Es kann durch Fernauslesung erfolgen. Die Kundinnen und Kunden haben den Zutritt und die Ablesemöglichkeit zu gewährleisten. Auf Aufforderung der Gemeindewerke Rütli AG haben die Netznutzerinnen und Netznutzer den Zähler selbst abzulesen und den Zählerstand gemäss den Vorgaben der Gemeindewerke Rütli AG zu melden.

⁴Bei Messfehlern oder Stillstand der Messeinrichtung setzt die Gemeindewerke Rütli AG den Strombezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden fest. Dabei ist nach Möglichkeit von den Werten der gleichen Zeitspanne des Vorjahres auszugehen, wobei Änderungen der Anschlusswerte und der Bezugsverhältnisse zu beachten sind. Bezweifelt die Kundin oder der Kunde die Richtigkeit der Anzeige, so kann sie oder er schriftlich bei der Gemeindewerke Rütli AG eine Nachprüfung durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Die Kosten trägt derjenige, welcher durch das Prüfungsergebnis ins Unrecht gesetzt wird.

III. Kundenverhältnis und Pflichten der Beteiligten

- Art. 9 Rechtsverhältnisse
- ¹ Das Verhältnis zwischen der Gemeindewerke Rüti AG und den Kundinnen und Kunden beim Netzanschluss und bei der Netznutzung ist öffentlich-rechtlicher Natur.
- ² Das Verhältnis zwischen der Gemeindewerke Rüti AG und den festen Endverbraucherinnen und Endverbrauchern bei der Stromlieferung in der Grundversorgung ist öffentlich-rechtlicher Natur.
- ³ Das Verhältnis zwischen der Gemeindewerke Rüti AG und den freien Endverbraucherinnen und Endverbrauchern betreffend die Stromlieferung ist privatrechtlicher Natur.
- ⁴ Die Gemeindewerke Rüti AG handelt durch Verfügung, soweit nicht eine andere Behörde, namentlich die Eidgenössische Elektrizitätskommission (EiCom), zuständig oder ein privates Rechtsverhältnis gegeben ist.
- Art. 10 Kundenarten sowie Beginn und Beendigung des Kundenverhältnisses
- ¹ Es werden folgende Kundinnen und Kunden unterschieden:
- a) Netznutzerin oder Netznutzer ist, wer das Verteilnetz der Gemeindewerke Rüti AG nutzt, um Strom durchzuleiten, einzuspeisen oder auszuspeisen, namentlich:
1. Kundinnen und Kunden, die Strom für den eigenen Verbrauch im Rahmen der Grundversorgung nach Stromversorgungsgesetz beziehen und dazu die Verteilnetzinfrastruktur der Gemeindewerke Rüti AG in Anspruch nehmen (feste Endverbraucherinnen und Endverbraucher);
 2. Kundinnen und Kunden, die Strom ausserhalb der Grundversorgung nach Stromversorgungsgesetz von der Gemeindewerke Rüti AG oder einem Dritten beziehen und dazu die Verteilnetzinfrastruktur der Gemeindewerke Rüti AG in Anspruch nehmen (freie Endverbraucherinnen und Endverbraucher);
 3. Erzeugerinnen und Erzeuger von Strom, deren Anlage in die Verteilnetzinfrastruktur der Gemeindewerke Rüti AG einspeist (Produzentinnen und Produzenten).
- b) Netzanschlussnehmerin oder Netzanschlussnehmer ist, wer eine Anlage zur Stromeinspeisung oder Stromausspeisung an das Verteilnetz anschliessen lässt, in der Regel die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer oder die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer.
- ² Das Kundenverhältnis beginnt mit dem Anschluss an das Verteilnetz, mit dem Strombezug oder mit der Stromeinspeisung. Die Beendigung des Kundenverhältnisses wird in Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.
- Art. 11 Melde- und Auskunftspflicht
- ¹ Kundinnen und Kunden melden der Gemeindewerke Rüti AG rechtzeitig im Voraus sämtliche für das Kundenverhältnis oder den

Netzbetrieb relevanten Änderungen, namentlich erhebliche Änderungen ihres Strombezugs- oder Stromeinspeiseverhaltens oder ihrer Stammdaten, insbesondere Einzug, Umzug, Auszug, Namens-, Eigentümer- oder Lieferantenwechsel. Die Gemeindewerke Rüti AG regelt die einzuhaltenden Fristen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

² Kundinnen und Kunden sind zudem verpflichtet, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeindewerke Rüti AG sowie von diesen beauftragten Dritten, alle im Zusammenhang mit deren Aufgabenerfüllung notwendigen Angaben zu machen und Unterlagen herauszugeben, insbesondere betreffend der Installations- und Zutrittssituation.

³ Die Gemeindewerke Rüti AG geht in ihrer Tätigkeit grundsätzlich von den gemeldeten Verhältnissen aus. Relevante Änderungen werden ausschliesslich für die Zukunft berücksichtigt. Bei verspäteten Meldungen haben Kundinnen und Kunden keinen Anspruch auf rückwirkende Berücksichtigung der veränderten Verhältnisse.

⁴ Die freien Endverbraucherinnen und Endverbraucher informieren die GWR Rüti AG über die Laufzeit ihrer Stromlieferverträge. Sie sind dafür besorgt, rechtzeitig den Vertrag zu verlängern oder einen neuen Vertrag abzuschliessen.

⁵ Die Gemeindewerke Rüti AG informiert die Kundinnen und Kunden vorgängig, wenn sie von ihrem Zutrittsrecht Gebrauch machen will, ausser es handle sich um einen Notfall.

Art. 12 Datenschutz

¹ Die Gemeindewerke Rüti AG darf Daten wie Kunden- oder Messdaten erheben und bearbeiten, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung braucht. Sie schützt die Kundendaten durch geeignete Massnahmen vor Missbrauch und Entwendung.

² Die Gemeindewerke Rüti AG speichert und verarbeitet die erhobenen Daten für die Erfüllung ihrer Aufgaben. In diesem Rahmen ist sie auch berechtigt, Daten an Dritte weiterzugeben. In jedem Fall sind die Daten vertraulich zu behandeln und, falls eine individuelle Zuordnung nicht erforderlich ist, zu anonymisieren.

Art. 13 Haftung

¹ Die Haftung der Gemeindewerke Rüti AG richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und wird wegbedungen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Eine weitergehende Haftung der Gemeindewerke Rüti AG ist ausgeschlossen. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Ersatz von unmittelbarem oder mittelbarem Schaden, der aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzurückwirkungen, ungeplanten oder geplanten Schaltungen und aus Unterbrechungen sowie aus anderen Einschränkungen des Netzbetriebs, der Stromabgabe oder der Messdatenlieferung erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten vorliegt.

² Kundinnen und Kunden haften der Gemeindewerke Rüti AG gegenüber für jeden widerrechtlich verursachten Schaden durch sie

selbst oder durch Personen, die in ihrem Einverständnis mit dem Verteilnetz verbundene Anlagen benutzen. Gleiches gilt für Dritte, die die Anlagen der Gemeindewerke Rüti AG widerrechtlich beschädigen.

IV. Gebühren, Tarife und Abgaben

Art. 14 Netzanschluss
und
Stromlieferung

¹Die Gemeindewerke Rüti AG erhebt:

- a) von den Netzanschlussnehmerinnen und Netzanschlussnehmern pro Anschluss einmalige Gebühren bei der Erstellung oder Änderung des Netzanschlusses (Netzanschlussbeiträge und Netzkostenbeiträge);
- b) von allen Endverbraucherinnen und Endverbrauchern wiederkehrende Gebühren für die Netznutzung und die gesetzlichen Abgaben (Netznutzungsentgelt); und
- c) von den festen Endverbraucherinnen und Endverbrauchern wiederkehrende Gebühren für die Stromlieferung.

²Die Gebühren für die Netznutzung und die Stromlieferung werden auf der Basis von Tarifen erhoben. Die Gemeindewerke Rüti AG legt die Tarife für das jeweilige Jahr fest und publiziert diese in der gesetzlich vorgeschriebenen Form.

³Die Bemessung der Beiträge gemäss Absatz 1 Buchstaben a richtet sich grundsätzlich nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip. Bei der Festlegung der Netzkostenbeiträgen ist auf ein angemessenes Verhältnis zwischen individuell und solidarisch zu tragenden Netzkosten zu achten und nach Spannungsebene und Kundengruppe zu differenzieren. Die Bemessung der wiederkehrenden Gebühren für Netznutzung und Stromlieferung richtet sich nach übergeordnetem Recht.

⁴Die Gemeindewerke Rüti AG hat für fällige Forderungen auf den Beiträgen gemäss Absatz 1 Buchstabe a ein gesetzliches Grundpfandrecht nach § 194 Buchstabe f EG zum ZGB. Bisherige Netzanschlussnehmerinnen und Netzanschlussnehmer bzw. Eigentümerinnen und Eigentümer und neue Netzanschlussnehmerinnen und Netzanschlussnehmer bzw. Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Baurechtsinhaberinnen und Baurechtsinhaber haften solidarisch für Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge.

⁵Freie Endverbraucherinnen oder Endverbraucher, die keinen gültigen Energieliefervertrag haben und/oder die zu keiner Bilanzgruppe zugeordnet werden können, werden durch die Gemeindewerke Rüti AG mit Ersatzenergie versorgt. Die Gemeindewerke Rüti AG sind berechtigt, für die Lieferung von Ersatzenergie einen besonderen Tarif auf der Grundlage der Kosten zu deren Bereitstellung, des administrativen Aufwands sowie eines angemessenen Risikozuschlags festzulegen.

⁶Die Gemeindewerke Rüti AG erhebt für administrative Aufwendungen, Kontrollen und Bewilligungen Gebühren nach Massgabe des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips.

- ⁷Die Gemeindewerke Rüti AG kann der Kundin oder dem Kunden darüber hinaus sämtliche Kosten in Rechnung stellen, die ihr dadurch entstehen, dass die Kundin oder der Kunde den Zutritt nicht oder nicht innert nützlicher Frist gewährt oder seine Melde- und Auskunftspflichten nicht oder nicht fristgerecht erfüllt.
- Art. 15 Rechnungstellung
- ¹Einmalige Gebühren werden in der Regel nach Erbringung der Leistung in Rechnung gestellt. Die Gemeindewerke Rüti AG kann die Vorauszahlung oder die Sicherstellung des Betrags in Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorsehen, insbesondere für Gebühren bei der Erstellung des Netzanschlusses.
- ²Wiederkehrende Gebühren werden periodisch in Rechnung gestellt, wobei auch Teil- oder Akontorechnungen möglich sind.
- ³War die Ablesung eines Zählerstandes wegen fehlendem Zutritt nicht möglich oder wurde der Zählerstand nicht innert nützlicher Frist gemeldet, so kann die Gemeindewerke Rüti AG nach vorgängiger Mahnung eine Schätzung des Bezugs aufgrund vorausgegangener Bezugsperioden oder Erfahrungswerten vornehmen und basierend darauf Rechnung stellen. In diesen Fällen hat die Kundin oder der Kunde keinen Anspruch auf nachträgliche Berichtigung der Rechnung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Messdaten.
- ⁴Die Gemeindewerke Rüti AG kann weitere Aspekte der Rechnungstellung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln.
- Art. 16 Besondere Vorkehren bei Zahlungsverzug
- ¹In begründeten Fällen kann die Gemeindewerke Rüti AG nach entsprechender Mahnung einzeln oder unter Kombination der Massnahmen verfügen, dass
- a) für bestehende Forderungen ein geeigneter Abzahlungsplan eingehalten oder eine geeignete Sicherheit geleistet werden muss;
 - b) für künftige Forderungen eine Vorauszahlung oder eine geeignete Sicherheit in der Höhe des Werts von maximal drei Monatslieferungen, bemessen auf dem Durchschnitt der letzten 12 Monate, geleistet werden muss;
 - c) ein Vorkassenzähler für den laufenden Verbrauch einzurichten ist; oder
 - d) die Stromlieferung ganz oder teilweise eingestellt wird.
- ²Die Kosten für den Vorkassenzähler und dessen Installation, ebenso wie die Kosten einer allfälligen Einstellung und Wiederaufnahme der Stromlieferung sind von der Verursacherin oder vom Verursacher zu tragen. Die Gemeindewerke Rüti AG kann ihr oder ihm darüber hinaus weitere entstandene Kosten für Mahnung, Porto und administrativen Aufwand in Rechnung stellen. Sie regelt die Erhebung solcher Kosten in Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Elektrizitätsversorgungsverordnung

- Art. 17 Übergangsbestimmung Die Beurteilung von Gesuchen um Netzanschluss, die im Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Verordnung noch hängig sind, richtet sich nach altem Recht, sofern das neue Recht für die gesuchstellende Person nicht vorteilhafter ist.
- Art. 18 Änderungen Die Gemeindeversammlung ist gestützt auf die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Rüti vom 19. Mai 2019 zuständig für Änderungen dieser Verordnung.
- Art. 19 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 9. Juni 2024 per 1. Januar 2025 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

Yvonne Bürgin

Thomas Ziltener



(Anhang 4)
Verordnung über die Versorgung mit Gas
(Gasversorgungsverordnung)

Vom 9. Juni 2024

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Rüti,

gestützt auf § 2 Absatz 1 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich vom 20. April 2015,
Artikel 12 Ziff. 10 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Rüti vom 19. Mai
2019 sowie Artikel 8 des Erlasses über die Gemeindewerke Rüti AG vom 9. Juni 2024,

beschliessen:

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Gegenstand	3
Art. 2	Grundsätze der Versorgung mit Gas	3
II.	Netzanschluss und Netznutzung	3
Art. 3	Voraussetzungen des Anschlusses	3
Art. 4	Art und Festlegung des Netzanschlusses	3
Art. 5	Durchleitungs- und Zutrittsrechte	3
Art. 6	Schutz von Personen und Werkanlagen	4
Art. 7	Unterbruch oder Einstellung der Leistung durch die Gemeindewerke Rütli AG ..	4
Art. 8	Messwesen	5
III.	Kundenverhältnis und Pflichten der Beteiligten	6
Art. 9	Kundenarten sowie Beginn und Beendigung des Kundenverhältnisses	6
Art. 10	Melde- und Auskunftspflicht	6
Art. 11	Datenschutz	6
Art. 12	Haftung	7
IV.	Gebühren, Tarife und Abgaben	7
Art. 13	Netzanschluss und Gaslieferung	7
Art. 14	Rechnungstellung	8
Art. 15	Besondere Vorkehrungen bei Zahlungsverzug	8
V.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	8
Art. 16	Übergangsbestimmung	8
Art. 17	Änderungen	9
Art. 18	Inkrafttreten	9



I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Gegenstand ¹ Diese Verordnung regelt die Grundsätze der Versorgung mit Gas im Netzgebiet der Gemeindewerke Rüti AG, soweit diese nicht durch übergeordnetes eidgenössisches oder kantonales Recht geregelt sind.
- ² Transporte für Dritte über das Gasversorgungsnetz der Gemeindewerke Rüti AG richten sich nach übergeordnetem Recht.
- Art. 2 Grundsätze der Versorgung mit Gas ¹ Die Versorgung mit Gas ist eine öffentliche Aufgabe der Politischen Gemeinde Rüti. Die Aufgabe ist gemäss des Erlasses über die Gemeindewerke Rüti AG vom 9. Juni 2024 der Gemeindewerke Rüti AG zugewiesen.
- ² Die Gemeindewerke Rüti AG ist gemäss Artikel 2 des Erlasses über die Gemeindewerke Rüti AG vom 9. Juni 2024 berechtigt, auch Endkundinnen und Endkunden in anderen Gemeinden zu beliefern.
- ³ Zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgabe hat die Gemeindewerke Rüti AG die Kompetenz, Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung in Form von Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu erlassen.

II. Netzanschluss und Netznutzung

- Art. 3 Voraussetzungen des Anschlusses Die Gemeindewerke Rüti AG schliesst Endverbraucherinnen und Endverbraucher in ihrem Netzgebiet auf Gesuch hin an, soweit die Versorgung mit Gas ökonomisch sinnvoll ist. Die Gemeindewerke Rüti AG hat keine Anschlusspflicht.
- Art. 4 Art und Festlegung des Netzanschlusses ¹ Die Gemeindewerke Rüti AG bestimmt die Art und Dimensionierung der Anschlüsse, die Rohrleitungsführung, den Standort der Anlagen sowie den Zeitpunkt der Erstellung. Sie orientiert sich dabei am Ziel einer technisch wie auch betriebswirtschaftlich effizienten Lösung und berücksichtigt die örtlichen Gegebenheiten sowie, nach Möglichkeit, die Bedürfnisse der Kunden.
- ² Netzanschlüsse dürfen nur von der Gemeindewerke Rüti AG oder von ihr beauftragten Dritten erstellt, geändert, instandgehalten, ersetzt oder aufgehoben werden.
- ³ Die Gemeindewerke Rüti AG ist nach Mitteilung an die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer bzw. die Baurechtsinhaberin oder den Baurechtsinhaber berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an der Hausfassade, an Grundstückseinzäunungen oder an besonderen Pfosten zu befestigen.
- Art. 5 Durchleitungs- und Zutrittsrechte ¹ Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Baurechtsberechtigte verschaffen der Gemeindewerke Rüti AG entschädigungslos die Durchleitungsrechte für die sie versorgende Netzanschlussrohrleitung und die weiteren Versorgungs- und Kommunikationsanlagen der Gemeindewerke Rüti AG. Sie

verpflichten sich, diese Rechte auch für solche Anlagen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.

² Sie haben für den Gebäudeanschluss und, soweit notwendig und zumutbar, für weitere Anlagen (insbesondere Druckreduzier- und Messstationen sowie Zähler) die erforderlichen Räume oder Baugrund entschädigungslos zur Verfügung zu stellen.

³ Die Gemeindewerke Rüti AG ist berechtigt, die für die Versorgungsanlagen erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

⁴ Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Nutzungsberechtigte erteilen der Gemeindewerke Rüti AG oder den von dieser beauftragten Dritten entschädigungslos die Zutrittsrechte zu sämtlichen Versorgungs- und Kommunikationsanlagen der Gemeindewerke Rüti AG.

Art. 6 Schutz von Personen und Werkanlagen

¹ Wer in der Nähe von der Gaslieferung dienenden Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, hat dies der Gemeindewerke Rüti AG rechtzeitig mitzuteilen, mit dieser abzusprechen und die von ihr vorgegebenen Sicherheitsmassnahmen umzusetzen. Bei Grabarbeiten haben sich die Bauherrschaft oder der Unternehmer vorgängig bei der Gemeindewerke Rüti AG über die Lage der Rohrleitungen zu erkundigen und auf diese Rücksicht zu nehmen.

² Sind besondere Massnahmen durch die Gemeindewerke Rüti AG nötig, so kann sie den Verursachern einen angemessenen Unkostenbeitrag in Rechnung stellen.

³ Die Gemeindewerke Rüti AG kann das Zurückschneiden von Pflanzen auf Kosten der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers bzw. der Baurechtsberechtigten oder des Baurechtsberechtigten verlangen.

Art. 7 Unterbruch oder Einstellung der Leistung durch die Gemeindewerke Rüti AG

¹ Die Gemeindewerke Rüti AG ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Mahnung mit Androhung der Sanktion einschliesslich Ankündigung des Zeitpunktes, den Netzanschluss, die Netznutzung oder die Gaslieferung zu unterbrechen oder einzustellen, wenn die Kundin oder der Kunde:

- a) das Gasversorgungsnetz der Gemeindewerke Rüti AG unbefugt nutzt;
- b) in schwerwiegender Weise gegen seine Pflichten verstösst;
- c) ohne Bewilligungen Änderungen an seiner Anlage, seinem Netzanschluss oder anderen der Gaslieferung dienenden Anlagen vornimmt, die den sicheren Netzbetrieb gefährden oder stören; oder
- d) mit dem Einsatz vorschriftswidriger oder sonst wie mangelhafter Einrichtungen oder Geräte den sicheren Netzbetrieb gefährdet oder stört.

²Die Gemeindewerke Rütli AG ist weiter befugt, den Netzbetrieb oder die Gaslieferung zu unterbrechen oder vollständig einzustellen namentlich bei:

- a) höherer Gewalt, Terror, Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks oder Sabotage;
- b) Gefahr für Mensch, Tier oder Umwelt, bei Unfällen, Feuer, Explosionen, Netzstörungen oder anderen ausserordentlichen Vorkommnissen;
- c) jeglichen betriebsbedingten Unterbrechungen (z.B. Betriebsstörungen, Unterhalt, Reparaturen, Sanierungen, Erweiterungen);
- d) hoheitlich angeordneten Massnahmen; oder
- e) Energieknappheit.

³Aus der rechtmässigen Unterbrechung oder Einstellung der Lieferung durch die Gemeindewerke Rütli AG entsteht der Kundin oder dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Art. 8 Messwesen

¹Für das Messwesen und die Informationsprozesse im Netzgebiet ist nach Massgabe des übergeordneten Rechts die Gemeindewerke Rütli AG zuständig.

²Für die Feststellung des Gasbezugs gelten die Angaben der Messeinrichtungen der Gemeindewerke Rütli AG. Die Messeinrichtung steht im Eigentum der Gemeindewerke Rütli AG.

³Der Gasbezug wird in Volumeneinheiten (Kubikmetern) festgestellt. Für die Bestimmung des Energiebezuges wird das gemessene Gasvolumen unter Berücksichtigung des Druckes, der Temperatur sowie des Brennwertes des Gases in Energieeinheiten (Kilowattstunden) umgerechnet.

⁴Das Ablesen der Messeinrichtungen erfolgt durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindewerke Rütli AG oder andere Berechtigte. Es kann durch Fernauslesung erfolgen. Die Kundinnen und Kunden haben den Zutritt und die Ablesemöglichkeit zu gewährleisten. Auf Aufforderung der Gemeindewerke Rütli AG haben die Netznutzerinnen und Netznutzer den Zähler selbst abzulesen und den Zählerstand gemäss den Vorgaben der Gemeindewerke Rütli AG zu melden.

⁵Bei Messfehlern oder Stillstand der Messeinrichtung setzt die Gemeindewerke Rütli AG den Gasbezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden fest. Dabei ist nach Möglichkeit von den Werten der gleichen Zeitspanne des Vorjahres auszugehen, wobei Änderungen der Anschlusswerte und der Bezugsverhältnisse zu beachten sind. Bezweifelt die Kundin oder der Kunde die Richtigkeit der Anzeige, so kann sie oder er schriftlich bei der Gemeindewerke Rütli AG eine Nachprüfung durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Die Kosten trägt derjenige, welcher durch das Prüfungsergebnis ins Unrecht gesetzt wird.

III. Kundenverhältnis und Pflichten der Beteiligten

Art. 9 Kundenarten sowie Beginn und Beendigung des Kundenverhältnisses

¹ Es werden folgende Kundinnen und Kunden unterschieden:

- a) Netznutzerin oder Netznutzer ist, wer das Gasversorgungsnetz der Gemeindewerke Rüti AG nutzt, um Gas durchzuleiten oder zu beziehen;
- b) Netzanschlussnehmerin oder Netzanschlussnehmer ist, wer eine Anlage zum Gasbezug an das Gasversorgungsnetz anschliessen lässt, in der Regel die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer oder die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer.

² Das Kundenverhältnis beginnt mit dem Anschluss an das Gasversorgungsnetz oder mit dem Gasbezug. Die Beendigung des Kundenverhältnisses wird in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.

Art. 10 Melde- und Auskunftspflicht

¹ Kundinnen und Kunden melden der Gemeindewerke Rüti AG rechtzeitig im Voraus sämtliche für das Kundenverhältnis oder den Netzbetrieb relevanten Änderungen, namentlich erhebliche Änderungen ihres Gasbezugs oder ihrer Stammdaten, insbesondere Einzug, Umzug, Namens-, Eigentümer- oder Lieferantenwechsel. Die Gemeindewerke Rüti AG regelt die einzuhaltenden Fristen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

² Kundinnen und Kunden sind zudem verpflichtet, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeindewerke Rüti AG sowie von diesen beauftragten Dritten alle im Zusammenhang mit deren Aufgabenerfüllung notwendigen Angaben zu machen und Unterlagen herauszugeben, insbesondere betreffend der Installations- und Zutrittssituation.

³ Die Gemeindewerke Rüti AG geht in ihrer Tätigkeit grundsätzlich von den gemeldeten Verhältnissen aus. Relevante Änderungen werden ausschliesslich für die Zukunft berücksichtigt. Bei verspäteten Meldungen haben Kundinnen und Kunden keinen Anspruch auf rückwirkende Berücksichtigung der veränderten Verhältnisse.

⁴ Die Gemeindewerke Rüti AG informiert die Kundinnen und Kunden vorgängig, wenn sie von ihrem Zutrittsrecht Gebrauch machen will, ausser es handle sich um einen Notfall.

Art. 11 Datenschutz

¹ Die Gemeindewerke Rüti AG darf Daten wie Kunden- oder Messdaten erheben und bearbeiten, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung braucht. Sie schützt die Kundendaten durch geeignete Massnahmen vor Missbrauch und Entwendung.

² Die Gemeindewerke Rüti AG speichert und verarbeitet die erhobenen Daten für die Erfüllung ihrer Aufgaben. In diesem Rahmen ist sie auch berechtigt, Daten an Dritte weiterzugeben. In jedem Fall sind die Daten vertraulich zu behandeln und, falls eine individuelle Zuordnung nicht erforderlich ist, zu anonymisieren.

Art. 12 Haftung

¹ Die Haftung der Gemeindewerke Rüti AG richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und wird wegbedungen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Eine weitergehende Haftung der Gemeindewerke Rüti AG ist ausgeschlossen. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Ersatz von unmittelbarem oder mittelbarem Schaden, der auf technische Ursachen des Gasnetzbetriebs zurückzuführen ist sowie aus anderen Einschränkungen des Netzbetriebs, der Gasabgabe oder der Messdatenlieferung erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten vorliegt.

² Kundinnen und Kunden haften der Gemeindewerke Rüti AG gegenüber für jeden widerrechtlich verursachten Schaden durch sie selbst oder durch Personen, die in ihrem Einverständnis mit dem Gasversorgungsnetz verbundene Anlagen benutzen. Gleiches gilt für Dritte, die die Anlagen der Gemeindewerke Rüti AG widerrechtlich beschädigen.

IV. Gebühren, Tarife und Abgaben

Art. 13 Netzanschluss
und Gaslieferung

¹ Die Gemeindewerke Rüti AG erhebt:

- a) von den Netzanschlussnehmerinnen und Netzanschlussnehmern pro Anschluss eine einmalige Gebühr bei der Erstellung oder Änderung des Netzanschlusses;
- b) von den Netznutzerinnen und Netznutzern wiederkehrende Gebühren für die Netznutzung; und
- c) von den Netznutzerinnen und Netznutzern wiederkehrende Gebühren für die Gaslieferung.

² Die Gebühren für die Netznutzung und die Gaslieferung werden auf der Basis von Tarifen erhoben. Die Gemeindewerke Rüti AG legt die Tarife für das jeweilige Quartal fest und publiziert diese.

³ Die Bemessung der Beiträge gemäss Absatz 1 richtet sich grundsätzlich nach Artikel 6 des Erlasses über die Gemeindewerke Rüti AG vom 9. Juni 2024.

⁴ Die Gemeindewerke Rüti AG hat für fällige Forderungen auf den Beiträgen gemäss Absatz 1 Buchstabe a ein gesetzliches Grundpfandrecht nach § 194 Buchstabe f EG zum ZGB. Bisherige Netzanschlussnehmerinnen und Netzanschlussnehmer bzw. Eigentümerinnen und Eigentümer und neue Netzanschlussnehmerinnen und Netzanschlussnehmer bzw. Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Baurechtsinhaberinnen und Baurechtsinhaber haften solidarisch für Anschlussgebühren.

⁵ Die Gemeindewerke Rüti AG erhebt für administrative Aufwendungen, Kontrollen und Bewilligungen Gebühren nach Massgabe des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips.

⁶ Die Gemeindewerke Rüti AG kann der Kundin oder dem Kunden darüber hinaus sämtliche Kosten in Rechnung stellen, die ihr dadurch

entstehen, dass die Kundin oder der Kunde den Zutritt nicht oder nicht innert nützlicher Frist gewährt oder seine Melde- und Auskunftspflichten nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

Art. 14 Rechnungstellung

¹ Einmalige Gebühren werden in der Regel nach Erbringung der Leistung in Rechnung gestellt. Die Gemeindewerke Rüti AG kann die Vorauszahlung oder die Sicherstellung des Betrags in Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorsehen, insbesondere für Gebühren bei der Erstellung des Netzanschlusses.

² Wiederkehrende Gebühren werden periodisch in Rechnung gestellt, wobei auch Teil- oder Akontorechnungen möglich sind.

³ War die Ablesung eines Zählerstandes wegen fehlendem Zutritt nicht möglich oder wurde der Zählerstand nicht innert nützlicher Frist gemeldet, so kann die Gemeindewerke Rüti AG nach vorgängiger Mahnung eine Schätzung des Bezugs aufgrund vorausgegangener Bezugsperioden oder Erfahrungswerten vornehmen und basierend darauf Rechnung stellen. In diesen Fällen hat die Kundin oder der Kunde keinen Anspruch auf nachträgliche Berichtigung der Rechnung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Messdaten.

⁴ Die Gemeindewerke Rüti AG kann weitere Aspekte der Rechnungstellung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln.

Art. 15 Besondere Vorkehren bei Zahlungsverzug

¹ In begründeten Fällen kann die Gemeindewerke Rüti AG nach entsprechender Mahnung einzeln oder unter Kombination der Massnahmen verfügen, dass:

- a) für bestehende Forderungen ein geeigneter Abzahlungsplan eingehalten oder eine geeignete Sicherheit geleistet werden muss;
- b) für künftige Forderungen eine Vorauszahlung oder eine geeignete Sicherheit in der Höhe des Werts von maximal drei Monatslieferungen, bemessen auf dem Durchschnitt der letzten 12 Monate, geleistet werden muss;
- c) ein Vorkassenzähler für den laufenden Verbrauch einzurichten ist; oder
- d) die Gaslieferung ganz oder teilweise eingestellt wird.

² Die Kosten für den Vorkassenzähler und dessen Installation, ebenso wie die Kosten einer allfälligen Einstellung und Wiederaufnahme der Gaslieferung sind von der Verursacherin oder vom Verursacher zu tragen. Die Gemeindewerke Rüti AG kann ihr oder ihm darüber hinaus weitere entstandene Kosten für Mahnung, Porto und administrativen Aufwand in Rechnung stellen. Sie regelt die Erhebung solcher Kosten in Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 16 Übergangsbestimmung

Die Beurteilung von Gesuchen um Netzanschluss, die im Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Verordnung noch hängig sind, richtet sich nach altem Recht, sofern das neue Recht für die gesuchstellende Person nicht vorteilhafter ist.

Gasversorgungsverordnung

- Art. 17 Änderungen Die Gemeindeversammlung ist gestützt auf die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Rüti vom 19. Mai 2019 zuständig für Änderungen dieser Verordnung.
- Art. 18 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 9. Juni 2024 per 1. Januar 2025 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

Yvonne Bürgin

Thomas Ziltener



(Anhang 5)
Verordnung über die Versorgung mit Wärme
(Wärmeversorgungsverordnung)

vom 9. Juni 2024

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Rüti,

gestützt auf § 2 Absatz 1 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich vom 20. April 2015,
Artikel 12 Ziff. 11 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Rüti vom 19. Mai
2019 sowie Artikel 9 des Erlasses über die Gemeindewerke Rüti AG vom 9. Juni 2024,

beschliessen:

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Gegenstand	3
Art. 2	Grundsätze der Versorgung mit Wärme	3
II.	Netzanschluss und Netznutzung	3
Art. 3	Wärmenetz.....	3
Art. 4	Übergabestation.....	3
Art. 5	Kosten für Erstellung, Unterhalt und Änderungen	3
Art. 6	Voraussetzungen des Anschlusses und Anzahl der Anschlüsse	4
Art. 7	Art und Festlegung des Anschlusses	4
Art. 8	Durchleitungs- und Zutrittsrechte.....	5
Art. 9	Schutz von Personen und Werkanlagen	5
Art. 10	Unterbruch oder Einstellung der Leistung durch die Gemeindewerke Rüti AG ..	6
Art. 11	Messwesen	6
Art. 12	Trennung des Anschlusses	7
III.	Kundenverhältnis und Pflichten der Beteiligten	7
Art. 13	Kundenarten sowie Beginn und Beendigung des Kundenverhältnisses	7
Art. 14	Melde- und Auskunftspflicht.....	7
Art. 15	Datenschutz	8
Art. 16	Haftung und Versicherung	8
IV.	Gebühren, Tarife und Abgaben.....	9
Art. 17	Anschluss und Wärmelieferung	9
Art. 18	Rechnungstellung	9
Art. 19	Besondere Vorkehren bei Zahlungsverzug	10
V.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	10
Art. 20	Änderungen	10
Art. 21	Inkrafttreten.....	10



I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Gegenstand Diese Verordnung regelt die Grundsätze der Versorgung mit Wärme auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Rüti, soweit diese nicht durch übergeordnetes eidgenössisches oder kantonales Recht geregelt sind.
- Art. 2 Grundsätze der Versorgung mit Wärme
- ¹ Die Versorgung mit Wärme ist eine öffentliche Aufgabe der Politischen Gemeinde Rüti. Die Aufgabe ist gemäss des Erlasses über die Gemeindewerke Rüti AG vom 9. Juni 2024 der Gemeindewerke Rüti AG zugewiesen.
- ² Die Gemeindewerke Rüti AG ist gemäss Artikel 2 des Erlasses über die Gemeindewerke Rüti AG vom 9. Juni 2024 berechtigt, auch Kundinnen und Kunden in anderen Gemeinden zu beliefern.
- ³ Die bezogene Wärme darf nur zu den vertraglichen Bedingungen verwendet und ohne Bewilligung der Gemeindewerke Rüti AG nicht an Dritte weitergegeben werden.
- ⁴ Zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgabe hat die Gemeindewerke Rüti AG die Kompetenz, Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung in Form von Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu erlassen.

II. Netzanschluss und Netznutzung

- Art. 3 Wärmenetz
- ¹ Das Wärmenetz besteht aus dem Versorgungsnetz, den Anschlussleitungen und der Übergabestation.
- ² Das Versorgungsnetz umfasst Wärmeleitungen, welche für die Erschliessung des Versorgungsgebietes mit Wärme notwendig sind.
- ³ Anschlussleitungen sind Wärmeleitungen vom Versorgungsnetz bis und mit Übergabestation, welche der Versorgung einer oder mehrerer Bauten dienen.
- ⁴ Die Übergabestation ist die dem Wärmebezug dienende Anlage am Ende der Anschlussleitung, mit welcher die Gemeindewerke Rüti AG die Wärme an den Kunden abgeben.
- ⁵ Das Wärmenetz steht im Eigentum der Gemeindewerke Rüti AG.
- Art. 4 Übergabestation Die Übergabestation dient der Übernahme der Wärme. Sie besteht in der Regel aus einem an die Leitungen der Gemeindewerke Rüti AG angeschlossenen Wärmeaustauscher, der das Versorgungssystem vom Verbrauchersystem trennt, und aus weiteren Apparaten.
- Art. 5 Kosten für Erstellung,
- ¹ Sofern keine abweichende Regelung oder Vereinbarung besteht, tragen die Gemeindewerke Rüti AG die Kosten für die Erstellung, den Betrieb, den Unterhalt und Änderungen des Wärmenetzes. Sie sind

	Unterhalt und Änderungen	<p>für Arbeiten an den Anschlussleitungen berechtigt, von der Kundin oder dem Kunden einen Kostenvorschuss zu verlangen.</p> <p>²Die Kundinnen und Kunden tragen die Kosten für Änderungen der Anschlussleitungen (einschliesslich Verlegung) oder der Übergabestation, sofern diese Arbeiten vorwiegend in ihrem Interesse erfolgen. Sie tragen zudem die Kosten für Schäden an Belägen und Gartenanlagen ihres Grundstücks.</p> <p>³Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die BaurechtsinhaberIn oder der Baurechtsinhaber trägt die Erstellungs-, Unterhalts- und Änderungskosten in Bezug auf die Übergabestation für die über eine Gesamtlänge von 10 Trassenmetern hinausgehenden Rohrleitungen ab Parzellengrenze.</p>
Art. 6	Voraussetzungen des Anschlusses und Anzahl der Anschlüsse	<p>¹Die Gemeindewerke Rüti AG schliesst Endverbraucherinnen und Endverbraucher in ihrem Versorgungsgebiet auf Gesuch hin an, soweit die Versorgung mit Wärme ökonomisch sinnvoll ist. Die Gemeindewerke Rüti AG hat keine Anschlusspflicht.</p> <p>²In der Regel wird für jedes Grundstück nur ein Anschluss an das Versorgungsnetz erstellt. Die Gemeindewerke Rüti AG entscheidet über Ausnahmen.</p> <p>³Die Gemeindewerke Rüti AG kann den Anschluss mehrerer Grundstücke an das Versorgungsnetz mittels einer gemeinsamen Anschlussleitung verlangen.</p> <p>⁴In besonderen Fällen, namentlich bei abgelegenen Liegenschaften und fehlender Wirtschaftlichkeit der Wärmelieferung, kann die Erweiterung des bestehenden Versorgungsnetzes von der schriftlichen Zusicherung der vollständigen oder teilweisen Kostenübernahme durch den Kunden abhängig gemacht werden.</p>
Art. 7	Art und Festlegung des Anschlusses	<p>¹Die Gemeindewerke Rüti AG bestimmt nach Anhörung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. Baurechtsberechtigten die Art und Dimensionierung der Anschlussleitung, die Leitungsführung, den Ort der Gebäudeeinführung, den Standort der Anlagen, die technischen Anforderungen an die Heizungsanlage sowie den Zeitpunkt der Erstellung. Sie orientiert sich dabei am Ziel einer technisch wie auch betriebswirtschaftlich effizienten Lösung und berücksichtigt die örtlichen Gegebenheiten sowie, nach Möglichkeit, die Bedürfnisse der Kunden. Erstellung, Betrieb und Unterhalt der Anlagen für die Verteilung der Wärmeenergie im Objekt obliegen der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer bzw. dem oder der Baurechtsberechtigten.</p> <p>²Netzanschlüsse dürfen nur von der Gemeindewerke Rüti AG oder von ihr beauftragten Dritten erstellt, geändert, instandgehalten, ersetzt oder aufgehoben werden.</p> <p>³Die Gemeindewerke Rüti AG ist nach Mitteilung an die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer bzw. die BaurechtsinhaberIn oder den Baurechtsinhaber berechtigt, ohne</p>

Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an der Hausfassade, an Grundstückseinzäunungen oder an besonderen Pfosten zu befestigen.

Art. 8 Durchleitungs- und Zutrittsrechte

¹ Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Baurechtsberechtigte verschaffen der Gemeindewerke Rüti AG entschädigungslos die Durchleitungsrechte für die sie versorgende Rohrleitung und die weiteren Versorgungs- und Kommunikationsanlagen der Gemeindewerke Rüti AG. Sie verpflichten sich, diese Rechte auch für solche Anlagen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.

² Sie haben für den Gebäudeanschluss und, soweit notwendig und zumutbar, für weitere Anlagen (insbesondere Übergabestationen) die erforderlichen Räume oder den Baugrund entschädigungslos zur Verfügung zu stellen.

³ Die Gemeindewerke Rüti AG ist berechtigt, die für die Anlagen des Wärmenetzes erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

⁴ Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Nutzungsberechtigte erteilen der Gemeindewerke Rüti AG oder den von dieser beauftragten Dritten entschädigungslos die Zutrittsrechte zu sämtlichen Versorgungs- und Kommunikationsanlagen der Gemeindewerke Rüti AG.

Art. 9 Schutz von Personen und Werkanlagen

¹ Wer in der Nähe von der Wärmelieferung dienenden Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, hat dies der Gemeindewerke Rüti AG rechtzeitig mitzuteilen, mit dieser abzusprechen und die von ihr vorgegebenen Sicherheitsmassnahmen umzusetzen. Bei Grabarbeiten haben sich die Bauherrschaft oder der Unternehmer vorgängig bei der Gemeindewerke Rüti AG über die Lage der Rohrleitungen zu erkundigen und auf diese Rücksicht zu nehmen.

² Sind besondere Massnahmen durch die Gemeindewerke Rüti AG nötig, so kann sie den Verursachern einen angemessenen Unkostenbeitrag in Rechnung stellen.

³ Die Gemeindewerke Rüti AG kann das Zurückschneiden von Pflanzen auf Kosten der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers bzw. der Baurechtsberechtigten oder des Baurechtsberechtigten verlangen.

⁴ Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer bzw. die Baurechtsinhaberin oder der Baurechtsinhaber hat die Übergabestation in technisch einwandfreiem Zustand zu halten. Sie oder er hat die Übergabestation gegen mechanische Beschädigungen, Erschütterungen, Frost, Staub und Feuchtigkeit zu schützen und haftet für Schäden, die durch sie oder ihn oder Drittpersonen verursacht werden.

Art. 10 Unterbruch oder Einstellung der Leistung durch die Gemeindewerke Rüti AG

¹ Die Gemeindewerke Rüti AG ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Mahnung mit Androhung der Sanktion einschliesslich Ankündigung des Zeitpunktes, den Anschluss oder die Wärmelieferung zu unterbrechen oder einzustellen, wenn die Kundin oder der Kunde:

- a) das Wärmenetz der Gemeindewerke Rüti AG unbefugt nutzt;
- b) in schwerwiegender Weise gegen seine Pflichten verstösst;
- c) ohne Bewilligungen Änderungen an seiner Anlage, seiner Übergabestation oder anderen der Wärmelieferung dienenden Anlagen vornimmt, die den sicheren Netzbetrieb gefährden oder stören; oder
- d) mit dem Einsatz vorschriftswidriger oder sonst wie mangelhafter Einrichtungen oder Geräte den sicheren Netzbetrieb gefährdet oder stört.

² Die Gemeindewerke Rüti AG ist weiter befugt, den Netzbetrieb oder die Wärmelieferung zu unterbrechen oder vollständig einzustellen namentlich bei:

- a) höherer Gewalt, Terror, Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks oder Sabotage;
- b) Gefahr für Mensch, Tier oder Umwelt, bei Unfällen, Feuer, Explosionen, Wärmenetzstörungen, oder anderen ausserordentlichen Vorkommnissen;
- c) jeglichen betriebsbedingten Unterbrechungen (z.B. Betriebsstörungen, Unterhalt, Reparaturen, Sanierungen, Erweiterungen);
- d) hoheitlich angeordneten Massnahmen; oder
- e) Energiemangel;
- f) geringer Nachfrage zur Steigerung der Effizienz der Wärmeversorgung.

³ Aus der rechtmässigen Unterbrechung oder Einstellung der Lieferung durch die Gemeindewerke Rüti AG entsteht der Kundin oder dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Art. 11 Messwesen

¹ Für das Messwesen und die Informationsprozesse im Netzgebiet ist nach Massgabe des übergeordneten Rechts die Gemeindewerke Rüti AG zuständig.

² Für die Feststellung des Wärmebezugs gelten die Angaben der Messeinrichtungen der Gemeindewerke Rüti AG. Die Messeinrichtung steht im Eigentum der Gemeindewerke Rüti AG.

³ Das Ablesen der Messeinrichtungen erfolgt durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindewerke Rüti AG oder andere Berechtigte. Es kann durch Fernauslesung erfolgen. Die Kundinnen und Kunden haben den Zutritt und die Ablesemöglichkeit zu gewährleisten. Auf Aufforderung der Gemeindewerke Rüti AG haben die Netznutzerinnen und Netznutzer den Zähler selbst abzulesen und den Zählerstand gemäss den Vorgaben der Gemeindewerke Rüti AG zu melden.

⁴Bei Messfehlern oder Stillstand der Messeinrichtung setzt die Gemeindewerke Rüti AG den Wärmebezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden fest. Dabei ist nach Möglichkeit von den Werten der gleichen Zeitspanne des Vorjahres auszugehen, wobei Änderungen der Anschlusswerte und der Bezugsverhältnisse zu beachten sind. Bezweifelt die Kundin oder der Kunde die Richtigkeit der Anzeige, so kann sie oder er schriftlich bei der Gemeindewerke Rüti AG eine Nachprüfung durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Die Kosten trägt derjenige, welcher durch das Prüfungsergebnis ins Unrecht gesetzt wird.

⁵Werden Mess- oder Tarifeinrichtungen beschädigt, deren Genauigkeit oder Funktion beeinflusst, Plomben entfernt oder andere Manipulationen zum Schaden des Versorgers vorgenommen, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz, Auswechslung, Nacheichung usw. zu Lasten des Verursachers. Wenn dieser nicht ermittelt werden kann, so haftet die Kundin resp. der Kunde. Die Gemeindewerke Rüti AG behält sich eine Strafanzeige vor.

Art. 12 Trennung des Anschlusses

Die Gemeindewerke Rüti AG ist berechtigt, unbenützte Anschlussleitungen auf Kosten der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers bzw. der Baurechtsberechtigten oder des Baurechtsberechtigten an der Abzweigung von der Versorgungsleitung oder an der gemeinsamen Anschlussleitung abzutrennen, sofern dieser oder diese nicht innert 30 Tagen nach Ankündigung durch die Gemeindewerke Rüti AG die Wiederverwendung innerhalb von sechs Monaten schriftlich zusichert.

III. Kundenverhältnis und Pflichten der Beteiligten

Art. 13 Kundenarten sowie Beginn und Beendigung des Kundenverhältnisses

¹Kundin oder Kunde ist die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer bzw. die Baurechtsberechtigte oder der Baurechtsberechtigte, dessen Grundstück an das Wärmenetz angeschlossen ist.

²Die Gemeindewerke Rüti AG regelt das Rechtsverhältnis mit den Kundinnen und Kunden in einem privatrechtlichen Vertrag.

³Das Kundenverhältnis beginnt mit dem Anschluss an das Wärmenetz oder mit dem Wärmebezug. Die Beendigung des Kundenverhältnisses wird in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.

Art. 14 Melde- und Auskunftspflicht

¹Kundinnen und Kunden melden der Gemeindewerke Rüti AG rechtzeitig im Voraus sämtliche für das Kundenverhältnis oder den Netzbetrieb relevanten Änderungen, namentlich erhebliche Änderungen ihres Wärmebezugs oder ihrer Stammdaten, insbesondere Einzug, Umzug, Namens- oder Eigentümerwechsel. Die Gemeindewerke Rüti AG regelt die einzuhaltenden Fristen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

² Kundinnen und Kunden sind zudem verpflichtet, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeindewerke Rüti AG sowie von diesen beauftragten Dritten alle im Zusammenhang mit deren Aufgabenerfüllung notwendigen Angaben zu machen und Unterlagen herauszugeben, insbesondere betreffend der Installations- und Zutrittssituation.

³ Die Gemeindewerke Rüti AG geht in ihrer Tätigkeit grundsätzlich von den gemeldeten Verhältnissen aus. Relevante Änderungen werden ausschliesslich für die Zukunft berücksichtigt. Bei verspäteten Meldungen haben Kundinnen und Kunden keinen Anspruch auf rückwirkende Berücksichtigung der veränderten Verhältnisse.

⁴ Die Gemeindewerke Rüti AG informiert die Kundinnen und Kunden vorgängig, wenn sie von ihrem Zutrittsrecht Gebrauch machen will, ausser es handle sich um einen Notfall.

Art. 15 Datenschutz

¹ Die Gemeindewerke Rüti AG darf Daten wie Kunden- oder Messdaten erheben und bearbeiten, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung braucht. Sie schützt die Kundendaten durch geeignete Massnahmen vor Missbrauch und Entwendung.

² Die Gemeindewerke Rüti AG speichert und verarbeitet die erhobenen Daten für die Erfüllung ihrer Aufgaben. In diesem Rahmen ist sie auch berechtigt, Daten an Dritte weiterzugeben. In jedem Fall sind die Daten vertraulich zu behandeln und, falls eine individuelle Zuordnung nicht erforderlich ist, zu anonymisieren.

Art. 16 Haftung und
Versicherung

¹ Die Haftung der Gemeindewerke Rüti AG richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und wird wegbedungen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Eine weitergehende Haftung der Gemeindewerke Rüti AG ist ausgeschlossen. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Ersatz von unmittelbarem oder mittelbarem Schaden, der auf technische Ursachen des Wärmenetzbetriebs zurückzuführen ist, sowie aus anderen Einschränkungen des Netzbetriebs, der Wärmeabgabe oder der Messdatenlieferung erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten vorliegt.

² Kundinnen und Kunden haften der Gemeindewerke Rüti AG gegenüber für jeden widerrechtlich verursachten Schaden durch sie selbst oder durch Personen, die in ihrem Einverständnis mit dem Wärmenetz verbundene Anlagen benutzen. Gleiches gilt für Dritte, die die Anlagen der Gemeindewerke Rüti AG widerrechtlich beschädigen.

³ Es obliegt den Kundinnen und Kunden, auf eigene Kosten für die angemessene Versicherungsdeckung für Schäden an Anlagen zur Wärmeversorgung auf ihrem Grundstück zu sorgen. Die Gemeindewerke Rüti AG kann den Anschluss von einem entsprechenden Versicherungsnachweis abhängig machen. Allfällige bauliche Mehrwerte sind der kantonalen Gebäudeversicherung zu melden.

IV. Gebühren, Tarife und Abgaben

Art. 17 Anschluss und Wärmelieferung

¹ Die Gemeindewerke Rüti AG erhebt von den Kundinnen und Kunden:

- a) pro Anschluss eine einmalige Gebühr bei der Erstellung und bei der Änderung des Netzanschlusses;
- b) wiederkehrende Gebühren für die Wärmenetznutzung; und
- c) wiederkehrende Gebühren für die Wärmelieferung.

² Die Gebühren für die Wärmenetznutzung und die Wärmelieferung werden auf der Basis von Tarifen erhoben. Die Gemeindewerke Rüti AG legt die Tarife für das jeweilige Jahr fest und publiziert diese.

³ Die Bemessung der Beiträge gemäss Absatz 1 richtet sich grundsätzlich nach Artikel 6 des Erlasses über die Gemeindewerke Rüti AG vom 9. Juni 2024.

⁴ Die Gemeindewerke Rüti AG hat für fällige Forderungen auf den Beiträgen gemäss Absatz 1 Buchstabe a ein gesetzliches Grundpfandrecht nach § 194 Buchstabe f EG zum ZGB. Bisherige Netzanschlussnehmerinnen und Netzanschlussnehmer bzw. Eigentümerinnen und Eigentümer und neue Anschlussnehmerinnen und Anschlussnehmer bzw. Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Baurechtsinhaberinnen und Baurechtsinhaber haften solidarisch für Anschlussgebühren.

⁵ Die Gemeindewerke Rüti AG erhebt für administrative Aufwendungen, Kontrollen und Bewilligungen Gebühren nach Massgabe des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips.

⁶ Die Gemeindewerke Rüti AG kann der Kundin oder dem Kunden darüber hinaus sämtliche Kosten in Rechnung stellen, die ihr dadurch entstehen, dass die Kundin oder der Kunde den Zutritt nicht oder nicht innert nützlicher Frist gewährt oder seine Melde- und Auskunftspflichten nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

Art. 18 Rechnungstellung

¹ Einmalige Gebühren werden in der Regel nach Erbringung der Leistung in Rechnung gestellt. Die Gemeindewerke Rüti AG kann die Vorauszahlung oder die Sicherstellung des Betrags in Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorsehen, insbesondere für Gebühren bei der Erstellung des Netzanschlusses.

² Wiederkehrende Gebühren werden periodisch in Rechnung gestellt, wobei auch Teil- oder Akontorechnungen möglich sind.

³ War die Ablesung eines Zählerstandes wegen fehlendem Zutritt nicht möglich oder wurde der Zählerstand nicht innert nützlicher Frist gemeldet, so kann die Gemeindewerke Rüti AG nach vorgängiger Mahnung eine Schätzung des Bezugs aufgrund vorausgegangener Bezugsperioden oder Erfahrungswerten vornehmen und basierend darauf Rechnung stellen. In diesen Fällen hat die Kundin oder der Kunde keinen Anspruch auf nachträgliche Berichtigung der Rechnung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Messdaten.

⁴Die Gemeindewerke Rüti AG kann weitere Aspekte der Rechnungstellung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln.

Art. 19 Besondere Vorkehren bei Zahlungsverzug

¹In begründeten Fällen kann die Gemeindewerke Rüti AG nach entsprechender Mahnung einzeln oder unter Kombination der Massnahmen verfügen, dass:

- a) für bestehende Forderungen ein geeigneter Abzahlungsplan eingehalten oder eine geeignete Sicherheit geleistet werden muss;
- b) für künftige Forderungen eine Vorauszahlung oder eine geeignete Sicherheit in der Höhe des Werts von maximal drei Monatslieferungen, bemessen auf dem Durchschnitt der letzten 12 Monate, geleistet werden muss;
- c) ein Vorkassenzähler für den laufenden Verbrauch einzurichten ist; oder
- d) die Wärmelieferung ganz oder teilweise eingestellt wird.

²Die Kosten für den Vorkassenzähler und dessen Installation, ebenso wie die Kosten einer allfälligen Einstellung und Wiederaufnahme der Wärmelieferung sind von der Verursacherin oder vom Verursacher zu tragen. Die Gemeindewerke Rüti AG kann ihr oder ihm darüber hinaus weitere entstandene Kosten für Mahnung, Porto und administrativen Aufwand in Rechnung stellen. Sie regelt die Erhebung solcher Kosten in Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 20 Änderungen

Die Gemeindeversammlung ist gestützt auf die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Rüti vom 19. Mai 2019 zuständig für Änderungen dieser Verordnung.

Art. 21 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 9. Juni 2024 per 1. Januar 2025 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

Yvonne Bürgin

Thomas Ziltener

(Anhang 6)
Verordnung über die Versorgung mit Wasser
(Wasserversorgungsverordnung)

Vom 9. Juni 2024

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Rüti,

gestützt auf § 2 Absatz 1 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich vom 20. April 2015,
Artikel 12 Ziff. 12 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Rüti vom 19. Mai
2019 sowie Artikel 10 des Erlasses über die Gemeindewerke Rüti AG vom 9. Juni 2024,

beschliessen:

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Gegenstand	3
Art. 2	Grundsätze der Versorgung mit Wasser	3
II.	Netzanschluss und Netznutzung	3
Art. 3	Versorgungsnetz.....	3
Art. 4	Hydrantenanlagen.....	3
Art. 5	Anschluss an die Wasserversorgung	4
Art. 6	Art und Festlegung des Netzanschlusses	4
Art. 7	Lieferung für vorübergehende Zwecke	4
Art. 8	Durchleitungs- und Zutrittsrechte.....	4
Art. 9	Schutz von Personen und Werkanlagen	5
Art. 10	Unterbruch oder Einstellung der Leistung durch die Gemeindewerke Rüti AG ..	5
Art. 11	Messwesen	6
III.	Kundenverhältnis und Pflichten der Beteiligten	6
Art. 12	Kundenarten sowie Beginn und Beendigung des Kundenverhältnisses	6
Art. 13	Melde- und Auskunftspflicht.....	7
Art. 14	Kein Wasserbezug.....	7
Art. 15	Wasserlieferung für besondere Zwecke	7
Art. 16	Datenschutz	8
Art. 17	Haftung	8
IV.	Gebühren, Tarife und Abgaben.....	8
Art. 18	Erschliessungsbeiträge und Wasserlieferung	8
Art. 19	Gebühren bei Wasserbezug für vorübergehende Zwecke und unberechtigtem Wasserbezug	9
Art. 20	Rechnungstellung	9
Art. 21	Besondere Vorkehren bei Zahlungsverzug	9
V.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	10
Art. 22	Übergangsbestimmung.....	10
Art. 23	Änderungen	10
Art. 24	Inkrafttreten.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.



I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Gegenstand Diese Verordnung regelt die Grundsätze der Versorgung mit Wasser auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Rüti, soweit diese nicht durch übergeordnetes eidgenössisches oder kantonales Recht geregelt sind.
- Art. 2 Grundsätze der Versorgung mit Wasser
- ¹ Die Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser ist eine öffentliche Aufgabe der Politischen Gemeinde Rüti. Sie ist gemäss des Erlasses über die Gemeindewerke Rüti AG vom 9. Juni 2024 der Gemeindewerke Rüti AG zugewiesen. Die Gemeindewerke Rüti AG liefert Trinkwasser in einwandfreier Qualität, unter genügendem Druck und in ausreichender Menge zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken.
- ² Trinkwasser ist häushälterisch zu verwenden. Es ist in der Regel nur über Messeinrichtungen abzugeben.
- ³ Die Verantwortung für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen liegt bei der Gemeinde Rüti. Diese trifft im Rahmen des Notwasserversorgungskonzepts die zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung nötigen Weisungen gegenüber der Gemeindewerke Rüti AG.
- ⁴ Zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgabe hat die Gemeindewerke Rüti AG die Kompetenz, Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung in Form von Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu erlassen.

II. Netzanschluss und Netznutzung

- Art. 3 Versorgungsnetz Die Gemeindewerke Rüti AG baut die Wasserversorgung nach Massgabe des von der zuständigen Stelle genehmigten generellen Wasserversorgungsprojektes und der Erschliessungsplanung nach Massgabe des übergeordneten Rechts aus.
- Art. 4 Hydrantenanlagen
- ¹ Die Hydrantenanlagen einschliesslich der dazugehörigen Schieber und Zuleitungen sind Teil des öffentlichen Leitungsnetzes. Sie stehen der Feuerwehr und der Gemeindewerke Rüti AG uneingeschränkt zur Verfügung.
- ² Die Gemeindewerke Rüti AG legt unter Berücksichtigung der Richtlinien der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich und im Einvernehmen mit der Feuerwehr die Anzahl und Standorte der Hydranten fest.
- ³ Hydranten, die der Löschwasserversorgung dienen, werden durch die Gemeindewerke Rüti AG gewartet und unterhalten.
- ⁴ Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder zu privaten Zwecken bedarf es einer Bewilligung der Gemeindewerke Rüti AG.

- ⁵Die Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer haben gemäss der Feuerwehrverordnung des Kantons Zürich vom 22. April 2009 Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.
- Art. 5 Anschluss an die Wasserversorgung
- ¹Die Pflicht zur Erschliessung und zum Anschluss von Endverbraucherinnen und Endverbrauchern an das Verteilnetz richtet sich nach dem übergeordneten Recht. Die Gemeindewerke Rüti AG hat in ihrem Netzgebiet auf Gesuch hin insbesondere anzuschliessen:
- a) alle Endverbraucherinnen und Endverbraucher innerhalb der Bauzone; und
 - b) alle ganzjährig bewohnten Liegenschaften und Siedlungen ausserhalb der Bauzone.
- ²Die Eigentümer von Grundstücken im Einzugsbereich öffentlicher oder privater Wasserversorgungsanlagen sind verpflichtet, das Wasser aus diesen Anlagen zu beziehen, sofern sie nicht über eine anderweitige einwandfreie Wasserversorgung verfügen.
- ³Private Wasserversorgungen dürfen nicht an das Versorgungsnetz der Gemeindewerke Rüti AG angeschlossen werden.
- Art. 6 Art und Festlegung des Netzanschlusses
- ¹ Die Gemeindewerke Rüti AG bestimmt die Art und Dimensionierung der Anschlüsse, die Rohrleitungsführung, den Standort der Anlagen sowie den Zeitpunkt der Erstellung. Sie orientiert sich dabei am Ziel einer technisch wie auch volkswirtschaftlich effizienten Lösung und berücksichtigt die örtlichen Gegebenheiten sowie, nach Möglichkeit, die Bedürfnisse der Kunden.
- ²Netzanschlüsse dürfen nur von der Gemeindewerke Rüti AG oder von ihr beauftragten Dritten erstellt, geändert, instandgehalten, ersetzt oder aufgehoben werden.
- ³Die Gemeindewerke Rüti AG ist nach Mitteilung an die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer bzw. die Baurechtsinhaberin oder den Baurechtsinhaber berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an der Hausfassade, an Grundstückseinzäunungen oder an besonderen Pfosten zu befestigen.
- Art. 7 Lieferung für vorübergehende Zwecke
- ¹Die vorübergehende Wasserlieferung für Bauarbeiten erfolgt über einen separaten Wasserzähler.
- ²Für vorübergehende Wasserbezüge von kurzer Dauer kann die Gemeindewerke Rüti AG die Wasserlieferung mit Wasserzähler ab einem Hydranten bewilligen.
- ³Die vorübergehende Wasserlieferung erfolgt ausschliesslich über Wasserzähler der Gemeindewerke Rüti AG.
- Art. 8 Durchleitungs- und Zutrittsrechte
- ¹Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Baurechtsberechtigte verschaffen der Gemeindewerke Rüti AG entschädigungslos die Durchleitungsrechte für die sie versorgende Netzanschlussrohrleitung und die weiteren Versorgungs- und

Kommunikationsanlagen sowie Hydrantenanlagen der Gemeindewerke Rüti AG. Sie verpflichten sich, diese Rechte auch für solche Anlagen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.

² Sie haben für den Gebäudeanschluss und, soweit notwendig und zumutbar, für weitere Anlagen (insbesondere Wasserzählschächte sowie Zähler) die erforderlichen Räume oder Baugrund entschädigungslos zur Verfügung zu stellen.

³ Die Gemeindewerke Rüti AG ist berechtigt, die für die Versorgungsanlagen erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

⁴ Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Nutzungsberechtigte erteilen der Gemeindewerke Rüti AG oder den von dieser beauftragten Dritten entschädigungslos die Zutrittsrechte zu sämtlichen Versorgungs- und Kommunikationsanlagen sowie Hydrantenanlagen der Gemeindewerke Rüti AG.

Art. 9 Schutz von Personen und Werkanlagen

¹ Wer in der Nähe von der Wasserlieferung dienenden Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, hat dies der Gemeindewerke Rüti AG rechtzeitig mitzuteilen, mit dieser abzusprechen und die von ihr vorgegebenen Sicherheitsmassnahmen umzusetzen. Bei Grabarbeiten haben sich die Bauherrschaft oder der Unternehmer vorgängig bei der Gemeindewerke Rüti AG über die Lage der Rohrleitungen zu erkundigen und auf diese Rücksicht zu nehmen.

² Sind besondere Massnahmen durch die Gemeindewerke Rüti AG nötig, so kann sie den Verursachern einen angemessenen Unkostenbeitrag in Rechnung stellen.

³ Die Gemeindewerke Rüti AG kann das Zurückschneiden von Pflanzen auf Kosten der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers bzw. der Baurechtsberechtigten oder des Baurechtsberechtigten verlangen.

Art. 10 Unterbruch oder Einstellung der Leistung durch die Gemeindewerke Rüti AG

¹ Die Gemeindewerke Rüti AG ist befugt, den Netzbetrieb oder die Wasserlieferung einzuschränken oder vollständig einzustellen namentlich bei:

- a) höherer Gewalt, Terror, Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks oder Sabotage;
- b) Gefahr für Mensch, Tier oder Umwelt, bei Unfällen, Feuer, Explosionen, Netzstörungen oder anderen ausserordentlichen Vorkommnissen;
- c) jeglichen betriebsbedingten Unterbrechungen (z.B. Betriebsstörungen, Unterhalt, Reparaturen, Sanierungen, Erweiterungen);
- d) hoheitlich angeordneten Massnahmen; oder
- e) Wassermangel.

² Aus der rechtmässigen Einschränkung oder Einstellung der Lieferung durch die Gemeindewerke Rüti AG entsteht der Kundin oder dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendeiner Art.

Art. 11 Messwesen

¹ Für das Messwesen und die Informationsprozesse im Netzgebiet ist nach Massgabe des übergeordneten Rechts die Gemeindewerke Rüti AG zuständig.

² Die Installation der Wasserzähler richtet sich nach kantonalem Recht, wobei die Gemeindewerke Rüti AG den Standort und die Art des Wasserzählers oder eines allfälligen Wasserzählerschachtes bestimmt. Die Messeinrichtung steht im Eigentum der Gemeindewerke Rüti AG.

³ Für jedes Grundstück wird in der Regel ein Wasserzähler eingebaut. Die Gemeindewerke Rüti AG entscheidet über Ausnahmen. Die Aufstellung von privaten Wasserzählern nach den Wasserzählern der Gemeindewerke Rüti AG ist Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. Baurechtsinhaberinnen oder Baurechtsinhaber. Private Wasserzähler werden insbesondere nicht durch die Gemeindewerke Rüti AG abgelesen oder instandgehalten.

⁴ Für die Feststellung des Wasserbezugs gelten die Angaben der Messeinrichtungen der Gemeindewerke Rüti AG. Sind die Verbrauchsangaben trotz Mahnung aus durch den Kunden bzw. die Kundin zu vertretenden Gründen nicht erhältlich, kann die Gemeindewerke Rüti AG den Wasserverbrauch aufgrund früherer Verbrauchszahlen schätzen.

⁵ Das Ablesen der Messeinrichtungen erfolgt durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindewerke Rüti AG oder andere Berechtigte. Es kann durch Fernauslesung erfolgen. Die Kundinnen und Kunden haben den Zutritt und die Ablesemöglichkeit zu gewährleisten. Auf Aufforderung der Gemeindewerke Rüti AG haben die Netznutzerinnen und Netznutzer den Zähler selbst abzulesen und den Zählerstand gemäss den Vorgaben der Gemeindewerke Rüti AG zu melden.

⁶ Bei Messfehlern oder Stillstand der Messeinrichtung setzt die Gemeindewerke Rüti AG den Wasserbezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden fest. Dabei ist nach Möglichkeit von den Werten der gleichen Zeitspanne des Vorjahres auszugehen, wobei Änderungen der Anschlusswerte und der Bezugsverhältnisse zu beachten sind. Bezweifelt die Kundin oder der Kunde die Richtigkeit der Anzeige, so kann sie oder er schriftlich bei der Gemeindewerke Rüti AG eine Nachprüfung durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Die Kosten trägt derjenige, welcher durch das Prüfungsergebnis ins Unrecht gesetzt wird.

III. Kundenverhältnis und Pflichten der Beteiligten

Art. 12 Kundenarten
sowie Beginn und
Beendigung des

¹ Es werden folgende Kundinnen und Kunden unterschieden:

- Kundenverhältnis
ses
- a) Grundeigentümerin oder Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmerin oder Baurechtsnehmer eines mit Wasser versorgten Grundstücks;
 - b) Mieterinnen oder Mieter bzw. Pächterinnen oder Pächter, sofern deren Wasserverbrauch über einen separaten Wasserzähler gemessen wird; und
 - c) Personen, die zum vorübergehenden Wasserbezug berechtigt sind.
- ²Das Kundenverhältnis beginnt mit dem Anschluss an das Wasserversorgungsnetz oder mit dem Wasserbezug. Die Beendigung des Kundenverhältnisses wird in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.
- Art. 13 Melde- und
Auskunftspflicht
- ¹Kundinnen und Kunden melden der Gemeindewerke Rüti AG rechtzeitig im Voraus sämtliche für das Kundenverhältnis oder den Netzbetrieb relevanten Änderungen, namentlich erhebliche Änderungen ihres Wasserbezugs oder ihrer Stammdaten, insbesondere Einzug, Umzug, Namens- oder Eigentümerwechsel. Die Gemeindewerke Rüti AG regelt die einzuhaltenden Fristen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- ²Kundinnen und Kunden sind zudem verpflichtet, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeindewerke Rüti AG sowie von diesen beauftragten Dritten alle im Zusammenhang mit deren Aufgabenerfüllung notwendigen Angaben zu machen und Unterlagen herauszugeben, insbesondere betreffend der Installations- und Zutrittssituation.
- ³Die Gemeindewerke Rüti AG geht in ihrer Tätigkeit grundsätzlich von den gemeldeten Verhältnissen aus. Relevante Änderungen werden ausschliesslich für die Zukunft berücksichtigt. Bei verspäteten Meldungen haben Kundinnen und Kunden keinen Anspruch auf rückwirkende Berücksichtigung der veränderten Verhältnisse.
- ⁴Die Gemeindewerke Rüti AG informiert die Kundinnen und Kunden vorgängig, wenn sie von ihrem Zutrittsrecht Gebrauch machen will, ausser es handle sich um einen Notfall.
- Art. 14 Kein
Wasserbezug
- ¹Wird über längere Zeit kein Wasser bezogen, ist die Kundin oder der Kunde verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Hausanschlussleitung sicher zu stellen.
- ²Kommt die Kundin oder der Kunde dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, kann die Gemeindewerke Rüti AG die Abtrennung der Hausanschlussleitung verfügen.
- Art. 15 Wasserlieferung
für besondere
Zwecke
- ¹Anlagen mit abnormen Spitzenbezügen, Brandschutzanlagen (Sprinkleranlagen), Kühl- oder Klimaanlage und Schwimmbassins dürfen nur mit Bewilligung der Gemeindewerke Rüti AG angeschlossen werden.
- ²Der Betrieb hydraulischer Anlagen, die lediglich der Ausnützung des Wasserdrucks dienen, ist nicht gestattet.

- Art. 16 Datenschutz
- ¹ Die Gemeindewerke Rüti AG darf Daten wie Kunden- oder Messdaten erheben und bearbeiten, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung braucht. Sie schützt die Kundendaten durch geeignete Massnahmen vor Missbrauch und Entwendung.
- ² Die Gemeindewerke Rüti AG speichert und verarbeitet die erhobenen Daten für die Erfüllung ihrer Aufgaben. In diesem Rahmen ist sie auch berechtigt, Daten an Dritte weiterzugeben. In jedem Fall sind die Daten vertraulich zu behandeln und, falls eine individuelle Zuordnung nicht erforderlich ist, zu anonymisieren.
- Art. 17 Haftung
- ¹ Die Haftung der Gemeindewerke Rüti AG richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und wird wegbedungen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Eine weitergehende Haftung der Gemeindewerke Rüti AG ist ausgeschlossen. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Ersatz von unmittelbarem oder mittelbarem Schaden, der auf technische Ursachen des Wassernetzbetriebs zurückzuführen ist sowie aus anderen Einschränkungen des Netzbetriebs, der Wasserabgabe oder der Messdatenlieferung erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten vorliegt.
- ² Kundinnen und Kunden haften der Gemeindewerke Rüti AG gegenüber für jeden widerrechtlich verursachten Schaden durch sie selbst oder durch Personen, die in ihrem Einverständnis mit dem Wasserversorgungsnetz verbundene Anlagen benutzen. Gleiches gilt für Dritte, die die Anlagen der Gemeindewerke Rüti AG widerrechtlich beschädigen.

IV. Gebühren, Tarife und Abgaben

- Art. 18 Erschliessungsbeiträge und Wasserlieferung
- ¹ Die Gemeindewerke Rüti AG erhebt von den Kundinnen und Kunden:
- a) pro Anschluss eine einmalige Anschlussgebühr bei der Erstellung oder Änderung des Anschlusses;
 - b) eine wiederkehrende Grundgebühr für die Wassernetznutzung;
 - c) eine wiederkehrende Mengengebühr für die Wasserlieferung.
- ² Die Gebühren für die Wassernetznutzung und die Wasserlieferung werden auf der Basis von Tarifen erhoben. Die Gemeindewerke Rüti AG legt die Tarife für das jeweilige Jahr fest und publiziert diese.
- ³ Die Bemessung der Beiträge gemäss Absatz 1 richtet sich grundsätzlich nach Artikel 6 des Erlasses über die Gemeindewerke Rüti AG vom 9. Juni 2024.
- ⁴ Die Anschlussgebühr bemisst sich anhand des Spitzendurchflusses des jeweiligen Anschlusses.
- ⁵ Die wiederkehrende Grundgebühr besteht aus einer Leistungs- und einer Gebäudegebühr. Die Leistungsgebühr ist ein Beitrag an die Kosten für die bereitgestellte Leistung und wird aufgrund des

Spitzendurchflusses erhoben. Die Gebäudegebühr ist ein Beitrag an die Kosten für die Bereitstellung des Löschwassers und orientiert sich grundsätzlich am Gebäudeversicherungswert.

⁶Die Verbrauchsgebühr wird pro bezogenem Kubikmeter Wasser erhoben.

⁷Die Gemeindewerke Rüti AG hat für fällige Forderungen auf den Beiträgen gemäss Absatz 1 Buchstabe a ein gesetzliches Grundpfandrecht nach § 194 Buchstabe f EG zum ZGB. Bisherige Netzanschlussnehmerinnen und Netzanschlussnehmer bzw. Eigentümerinnen und Eigentümer und neue Netzanschlussnehmerinnen und Netzanschlussnehmer bzw. Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Baurechtsinhaberinnen und Baurechtsinhaber haften solidarisch für Anschlussgebühren.

⁸Die Gemeindewerke Rüti AG kann der Kundin oder dem Kunden darüber hinaus sämtliche Kosten in Rechnung stellen, die ihr dadurch entstehen, dass die Kundin oder der Kunde den Zutritt nicht oder nicht innert nützlicher Frist gewährt oder seine Melde- und Auskunftspflichten nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

Art. 19 Gebühren bei Wasserbezug für vorübergehende Zwecke und unberechtigtem Wasserbezug

¹Bei der Wasserlieferung für vorübergehende Zwecke werden pro Wasserzähler eine Leistungsgebühr und eine Verbrauchsgebühr nach dem jeweils anwendbaren Wassertarif erhoben.

²Bei unberechtigtem Wasserbezug sind die Gebühren gemäss Tarifen und der Aufwand der Gemeindewerke Rüti AG zu bezahlen.

Art. 20 Rechnungstellung

¹Einmalige Gebühren werden in der Regel nach Erbringung der Leistung in Rechnung gestellt. Die Gemeindewerke Rüti AG kann die Vorauszahlung oder die Sicherstellung des Betrags in Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorsehen, insbesondere für Gebühren bei der Erstellung des Netzanschlusses.

²Wiederkehrende Gebühren werden periodisch in Rechnung gestellt, wobei auch Teil- oder Akontorechnungen möglich sind.

³War die Ablesung eines Zählerstandes wegen fehlendem Zutritt nicht möglich oder wurde der Zählerstand nicht innert nützlicher Frist gemeldet, so kann die Gemeindewerke Rüti AG nach vorgängiger Mahnung eine Schätzung des Bezugs aufgrund vorausgegangener Bezugsperioden oder Erfahrungswerten vornehmen und basierend darauf Rechnung stellen. In diesen Fällen hat die Kundin oder der Kunde keinen Anspruch auf nachträgliche Berichtigung der Rechnung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Messdaten.

⁴Die Gemeindewerke Rüti AG kann weitere Aspekte der Rechnungstellung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln.

Art. 21 Besondere Vorkehren bei Zahlungsverzug

¹In begründeten Fällen kann die Gemeindewerke Rüti AG nach entsprechender Mahnung einzeln oder unter Kombination der Massnahmen verfügen, dass:

- a) für bestehende Forderungen ein geeigneter Abzahlungsplan eingehalten oder eine geeignete Sicherheit geleistet werden muss;
- b) für künftige Forderungen eine Vorauszahlung oder eine geeignete Sicherheit in der Höhe des Werts von maximal drei Monatslieferungen, bemessen auf dem Durchschnitt der letzten 12 Monate, geleistet werden muss; oder
- c) die Wasserlieferung teilweise eingestellt wird, sofern eine Forderung der Gemeindewerke Rüti AG nach abgeschlossenem Betreibungsverfahren ungedeckt bleibt. Das lebensnotwendige Wasser wird weiter geliefert.

²Die Kosten einer allfälligen Einstellung und Wiederaufnahme der Wasserlieferung sind von der Verursacherin oder vom Verursacher zu tragen. Die Gemeindewerke Rüti AG kann ihr oder ihm darüber hinaus weitere entstandene Kosten für Mahnung, Porto und administrativen Aufwand in Rechnung stellen. Sie regelt die Erhebung solcher Kosten in Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 22 Übergangsbestimmung

Die Beurteilung von Gesuchen um Netzanschluss, die im Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Verordnung noch hängig sind, richtet sich nach altem Recht, sofern das neue Recht für die gesuchstellende Person nicht vorteilhafter ist.

Art. 23 Änderungen

Die Gemeindeversammlung ist gestützt auf die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Rüti vom 19. Mai 2019 zuständig für Änderungen dieser Verordnung.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

Yvonne Bürgin

Thomas Ziltener





Impressum

Herausgeberin	Gemeindeverwaltung Rüti www.rueti.ch , info@rueti.ch
Druck	Theiler Druck AG
Papier	Refutura Recycling aus 100 % Altpapier
Auflage	7800 Exemplare
Bild-Quellen	Gemeindeverwaltung Rüti und Gemeindewerke Rüti

